

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 6. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses

(XVI. Wahlperiode)

am Donnerstag, dem 16.06.2016, um 17:00 Uhr

Jugendhaus "Just In"
Kirchstr. 2, 41569 Rommerskirchen
(Tel.: 02183/5969)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 06. Sitzung
- 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
- 2.1. Antrag der Stadt Korschenbroich auf Förderung der Inneneinrichtung für eine zusätzliche Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Josef-Thory-Straße“ im Stadtteil Kleinenbroich
Vorlage: 51/1371/XVI/2016

- 2.2. Antrag der Gemeinde Rommerskirchen auf Förderung der Schaffung von weiteren U3 und Ü3-Plätzen in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ im Ortsteil Hoeningen
Vorlage: 51/1372/XVI/2016
- 2.3. Antrag der Gemeinde Jüchen auf Förderung der Errichtung einer Kindergartengruppe im Gebäude der Gartenstr. 13 in Jüchen-Hochneukirch
Vorlage: 51/1374/XVI/2016
- 2.4. Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen – Ü3-Ausbau
Vorlage: 51/1375/XVI/2016
- 2.5. Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich
Vorlage: 51/1376/XVI/2016
- 3. Jugend- und Familienhilfe
 - 3.1. Jahresbericht 2015 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
Vorlage: 51/1382/XVI/2016
 - 3.2. Zusammensetzung der Kosten in der Jugendhilfe
Vorlage: 51/1383/XVI/2016
 - 3.3. Bezuschussung der Ambulanz für Kinderschutz, Neuss
Vorlage: 51/1401/XVI/2016
- 4. Vormundschaften
 - 4.1. Finanzierung der Betreuung unbegleiteter ausländischer junger Menschen
Vorlage: 51/1392/XVI/2016
- 5. Kreisentwicklungskonzept
 - 5.1. Bericht zur Familienkarte
Vorlage: 51/1377/XVI/2016
 - 5.2. Bericht der Betreuungsstelle über das Arbeitsaufkommen
Vorlage: 51/1381/XVI/2016
 - 5.3. Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 51/1405/XVI/2016
- 6. Jugendarbeit / Jugendschutz
 - 6.1. Antrag des Partnerschaftskomitees Rommerkirchen/Mouilleron le Captif e.V. auf Bezuschussung

einer deutsch-französischen Jugendbegegnung 2016 in
Mouilleron le Captif
Vorlage: 51/1378/XVI/2016

- 6.2. Antrag der Gemeinde Jüchen auf Bezuschussung der Kosten
für den Umbau im Jugendcafé b@mm, Peter-Bamm-Halle in
Jüchen-Hochneukirch mit gleichzeitigem Trägerwechsel
Vorlage: 51/1379/XVI/2016
- 6.3. Präsentation der „Mobilen Kinder- und Jugendarbeit“ des
Kreisjugendamtes
Vorlage: 51/1380/XVI/2016
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen
9. Verschiedenes



Vorsitz

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr
ausgeschilderte Räume innerhalb des Jugendhauses „Just In“ zur Verfügung.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1371/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.1**Antrag der Stadt Korschenbroich auf Förderung der Inneneinrichtung für eine zusätzliche Gruppe in der städt. Kindertageseinrichtung „Josef-Thory-Straße“ im Stadtteil Kleinenbroich****Sachverhalt:**

Im Rahmen der Bedarfsplanung und der Anmeldungen zum Kindergartenjahr 2016/17 ist offensichtlich geworden, dass für den Bereich Kleinenbroich für das Kindergartenjahr 2016/17 eine zusätzliche Gruppe, zunächst als Übergangslösung, benötigt wird.

Diese Gruppe der Gruppenform I mit 6 Plätzen für Kinder ab zwei Jahren und 14 Plätzen für Kinder ab drei Jahren wird in der ehemaligen Kindertageseinrichtung der Stadt Korschenbroich auf der Hochstraße eingerichtet. Die provisorische Gruppe wird als 5. Gruppe an die städtische Kindertageseinrichtung Josef-Thory-Straße angegliedert.

Zur Bedarfsentwicklung in Kleinenbroich:

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass in Kleinenbroich relativ viele Baulücken geschlossen werden, darüber hinaus ziehen zahlreiche junge Familien in alten Wohnungsbestand, dadurch erhöht sich der Bedarf, ohne dass er vorausschauend planbar ist.

In der Neubausiedlung Holzkamp sind in den letzten zwei Jahren durch einen Investor über 100 Wohneinheiten entstanden (der Bedarf wurde seinerzeit für ca. 60 Wohneinheiten geplant). Von den 100 Wohneinheiten stehen noch ca. 50 Einheiten leer. Die zweite Ausbaustufe für das Neubaugebiet Holzkamp mit ca. 100 weiteren Wohneinheiten wird ab 2017 realisiert, bereits Ende 2017 sollen die ersten Wohnungen bezogen werden.

Das Kreisjugendamt erarbeitet zurzeit in Kooperation mit der Stadt Korschenbroich ein Gesamtkonzept für den Stadtteil Kleinenbroich, um einem mittelfristigen Bedarf an Tagesbetreuung für Kinder unter und über drei Jahren gerecht zu werden.

Mit Schreiben vom 06.04.2016 hat die Stadt Korschenbroich einen Antrag auf Förderung der Inneneinrichtung gestellt. Die Kosten für die Inneneinrichtung werden mit 20.000,00 € beziffert. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % gleich 10.000,00 € beantragt.

Beschlussempfehlung:

Der Stadt Korschenbroich wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

- zu den anerkennungsfähigen Einrichtungskosten für die 5. Gruppe der Kindertageseinrichtung „Josef-Thory-Straße auf der Hochstraße mit 6 Plätzen für Kinder unter drei und 14 Plätzen für Kinder über drei Jahren ein **Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % = 10.000,00 €** zu Gesamtkosten von 20.000,00 € gewährt.

Die Zweckbindung für die Inneneinrichtung beträgt 10 Jahre.

Die Mittel sind im Haushalt 2016 im Produktbereich 060 361 010 eingeplant.

Sie stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1372/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.2**Antrag der Gemeinde Rommerskirchen auf Förderung der Schaffung von weiteren U3 und Ü3-Plätzen in der kommunalen Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ im Ortsteil Hoeningen****Sachverhalt:**

Im Rahmen der Bedarfsplanung und der Anmeldungen zum Kindergartenjahr 2016/17 ist offensichtlich geworden, dass für den Bereich Hoeningen, Widdeshoven, Evinghoven Deelen und Oekoven für das Kindergartenjahr 2016/17 und darüber hinaus zusätzliche Plätze für Kinder unter und über drei Jahre benötigt werden.

Die bisherige Gruppenstruktur bestehend aus einer „kleinen altersgemischten Gruppe“ und einer Kindergartengruppe (Gruppenform III) wird neu strukturiert und erweitert. Die kleine altersgemischte Gruppe wird umgewandelt in eine reine U3-Gruppe (Gruppenform II) mit 10 Kindern unter drei Jahren, die Kindergartengruppe bleibt bestehen und um eine weitere Kindergartengruppe erweitert. Somit stehen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 10 U3-Plätze und bis zu 50 Ü3-Plätze in der Einrichtung zur Verfügung.

Die neue Gruppenstruktur ist bereits in der Bedarfsplanung berücksichtigt und vom Kreisjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 25.02.2016 beschlossen worden.

Für die erweiterte U3-Betreuung und für die Einrichtung der dritten Gruppe sind umfangreiche Umbaumaßnahmen notwendig, mit denen bereits wegen der Dringlichkeit begonnen wurde, die Einrichtung soll zum 01.08.2016 in Betrieb gehen. Die Gemeinde Rommerskirchen hat einen entsprechenden Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Baubeginn gestellt.

Mit Schreiben vom 15.03.2016 hat die Gemeinde Rommerskirchen einen Zuschuss zu den Umbau- und Inneneinrichtungskosten in Höhe von 50 % beantragt. Die Gesamtkosten werden mit 70.000,00 € beziffert.

Da Mittel für den U3-Ausbau beim Landesjugendamt beantragt und mit Bescheid vom 18.04.2016 bewilligt worden sind, reduzieren sich die anererkennungsfähigen Gesamtkosten um 24.000,00 €, so dass grundsätzlich ein Zuschuss des Kreisjugendamtes in Höhe von 50 % zu anererkennungsfähigen Kosten in Höhe von 46.000,00 € = 23.000,00 € geleistet werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinde Rommerskirchen wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

- zu den anerkennungsfähigen Kosten für die Umbaumaßnahme und für die Inneneinrichtung der Gruppenform II und der Gruppenform III in der kommunalen Kindertageseinrichtung „kleine Strolche“ in Hoeningen ein **Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % = 23.000,00 €** zu anerkennungsfähigen Gesamtkosten von 46.000,00 € gewährt.

Die Zweckbindung für die Baumaßnahme beträgt 30 und für die Inneneinrichtung 10 Jahre.
Die Mittel sind im Haushalt 2016 im Produktbereich 060 361 010 eingeplant.
Sie stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1374/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.3**Antrag der Gemeinde Jüchen auf Förderung der Errichtung einer Kindergartengruppe im Gebäude der Gartenstr. 13 in Jüchen-Hochneukirch****Sachverhalt:**

Im Rahmen der Bedarfsplanung und der Anmeldungen zum Kindergartenjahr 2016/17 ist offensichtlich geworden, dass für den Bereich Hochneukirch, Holz und Otzenrath für das Kindergartenjahr 2016/17 und darüber hinaus zusätzliche Plätze für Kinder unter und über drei Jahre benötigt werden.

In der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses vom 25.02.2016 ist auf die Bedarfslage hingewiesen worden, der Ausschuss hat grundsätzlich der Förderung der Betriebskosten einer zusätzlichen Gruppe zugestimmt.

Im oben genannten Bereich sind relativ viele Zuzüge von jungen Familien in alten Wohnungsbestand festzustellen. Darüber hinaus werden auch im Bereich Hochneukirch viele Baulücken geschlossen und kleine Baugebiete erschlossen. Darüber hinaus werden verbleibende Baugrundstücke an den Umsiedlungsorten Holz und Otzenrath vermarktet, so dass auch mittelfristig mit einem erhöhten Bedarf an Betreuungsplätzen in diesem Bereich zu rechnen ist. Das Kreisjugendamt wird deshalb in enger Zusammenarbeit mit der Gemeindverwaltung Jüchen ein Konzept für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter und über drei Jahren erarbeiten.

Um dem aktuellen Bedarf in diesem Bereich gerecht zu werden, soll im Gebäude Gartenstr. 13 in Hochneukirch (Gebäude Hallenbad) Räume geschaffen werden, die für die Betreuung von Kindern unter und über drei Jahre geeignet sind. In diesen Räumen sollen bis zu 8 Plätze für Kinder unter drei Jahren und bis zu 14 Plätze für Kinder über drei Jahre entstehen. Die entsprechenden Raumplanungen sind mit dem Landesjugendamt abgestimmt worden. Die entstehende Gruppe wird zunächst an die kommunale Kindertageseinrichtung Weststraße in Hochneukirch angegliedert.

Ursprünglich waren die Räume für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle mit 9 Plätzen für Kinder unter drei Jahren vorgesehen. Dazu wurden Fördermittel für den U3-Ausbau beim Landesjugendamt beantragt und bewilligt. Mit Bescheid vom 07.06.2015 wurden 82.350,00 € bewilligt. Es ist beantragt, diese Fördermittel auch für den neuen Verwendungszweck einsetzen zu können.

Für die Errichtung der Gruppe sind umfangreiche Umbaumaßnahmen notwendig, mit denen bereits wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit begonnen wurde, die Einrichtung soll zum 01.08.2016 in Betrieb gehen. Die Gemeinde Jüchen hat einen entsprechenden Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Baubeginn gestellt.

Mit Schreiben vom 09.03.2016 hat die Gemeinde Jüchen einen Zuschuss zu den Umbau- und Inneneinrichtungskosten in Höhe von 50 % beantragt. Die Gesamtkosten werden mit 230.000,00 € zuzüglich 20.000,00 € für die Inneneinrichtung beziffert.

Da Mittel für den U3-Ausbau beim Landesjugendamt beantragt und mit Bescheid vom bewilligt worden sind, reduzieren sich die anerkennungsfähigen Gesamtkosten um 91.500 €, so dass grundsätzlich ein Zuschuss des Kreisjugendamtes in Höhe von 50 % zu anerkennungsfähigen Kosten in Höhe von 158.500,00 € = 79.250,00 € geleistet werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinde Jüchen wird auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreisjugendhilfeausschusses vom 06.11.2008 und 16.10.2013 zur Investitionskostenförderung für Kindertageseinrichtungen

- zu den anerkennungsfähigen Kosten für die Umbaumaßnahme und für die Inneneinrichtung der Gruppe Gartenstraße 13 in Jüchen, angegliedert an die kommunale Kindertageseinrichtung Weststraße in Hochneukirch, ein **Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % = 79.250,00 €** zu anerkennungsfähigen Gesamtkosten von 158.500,00 € gewährt.

Die Zweckbindung für die Baumaßnahme beträgt 30 und für die Inneneinrichtung 10 Jahre. Die Mittel sind nicht im Haushalt 2016 im Produktbereich 060 361 010 eingeplant. Die Ausgaben werden durch Mehreinnahmen im Bereich der Landesmittel für den U3-Ausbau gedeckt.

Die Mittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes zur Verfügung.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1375/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.4**Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen – Ü3-Ausbau****Sachverhalt:**

Das Land NRW stellt 100 Millionen Euro aus den frei gewordenen Mitteln des Betreuungsgeldes der Bundesrepublik für den Ausbau von Plätzen für Kinder **über** drei Jahren in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Seitens des Landes NRW wurde beschlossen, die Förderung analog der bekannten Förderung des U3-Ausbaus abzuwickeln.

- Gefördert werden ausschließlich Plätze für Kinder **über** drei Jahre.
- Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht möglich.
- Gefördert werden Neubau-, Aus- und Umbau- sowie Ausstattungsmaßnahmen.
- Förderhöchstbeträge werden analog U3-Ausbau festgelegt, bei Neubaumaßnahmen stehen 20.000,00 € pro Platz zur Verfügung, bei Umbaumaßnahmen 8.500,00 € und 3.500,00 € für Ausstattungsmaßnahmen, der Träger hat einen Eigenanteil in Höhe von 10% zu tragen.
- Es ist möglich, Fördermittel für den U3- und den Ü3-Ausbau zu kombinieren. Dazu sind gegebenenfalls getrennte Anträge zu stellen.
- Bewilligungs- und Durchführungszeitraum bis zum 30.06.2019.

Dem Kreisjugendamt wurden per Schlüsselzuweisung 371.962,07 € zur Verfügung gestellt.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind mit entscheidungsreifen Anträgen bis zum 30.August 2016 beim Landesjugendamt zu beantragen.

Die Kommunen im Zuständigkeitsbereich sind am 24.03.2016 vom Kreisjugendamt / Landesjugendamt per Email über die Fördermöglichkeit informiert worden.

Da in allen drei Kommunen ein zusätzlicher Bedarf an Plätzen für Kinder über drei Jahren festzustellen ist, hat das Kreisjugendamt am 07.04.2016 den Bürgermeistern einen Vorschlag zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel unterbereitet. Der Vorschlag ist von den Bürgermeistern akzeptiert worden.

Der Bedarf im Einzelnen:

- Gemeinde Jüchen 3 Gruppen (davon eine Gruppe bis Sommer 2018), Möglichkeiten für Erweiterungs- oder Neubaumaßnahmen werden zurzeit geprüft, konkrete Bauplanungen liegen noch nicht vor.
- Stadt Korschenbroich 4 Gruppen (davon eine Gruppe bis Sommer 2018), in Korschenbroich wird zunächst eine 5. Gruppe an die Städt. Kindertageseinrichtung „Josef-Thory-Straße“ angebaut.
- Gemeinde Rommerskirchen 1 Gruppe (bis zum 01.08.2019), Möglichkeiten für eine Erweiterungs- oder Neubaumaßnahme werden zurzeit geprüft, konkrete Bauplanungen liegen noch nicht vor.

Die Möglichkeiten der Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen in den Kommunen werden mit dem Kreisjugendamt abgestimmt und in den politischen Gremien der Kommunen so zeitig beraten und beschlossen, dass eine rechtzeitige Antragstellung möglich ist.

Der Bedarf resultiert aus der konkreten Planung und Umsetzung von Neubaugebieten in den drei Kommunen.

Vorschlag zur Verteilung der Mittel:

Die zur Verfügung stehenden Fördermittel werden per Schlüsselzuweisung auf der Basis der Kinderzahlen im Alter von 3 bis 6 Jahren zum Stichtag 01.08.2015 verteilt.

Anzahl der Kinder, die im Zeitraum 01.08.2009 bis 31.10.2012 geboren wurden in

- Jüchen	640
- Korschenbroich	882
- Rommerskirchen	329
gesamt:	1.851

Förderung pro Kind: **371.962,07 €** : 1.851 Kinder = **200,95195 € pro Kind**

Für die Kommunen errechnen sich folgende Quoten:

- Jüchen	128.609,24 €
- Korschenbroich	177.239,61 €
- Rommerskirchen	66.113,19 €
gesamt:	371.962,04 €

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt der vorgeschlagenen Verteilung der Ü3-Investitionsmittel per Schlüsselzuweisung zu.

Die Mittel werden auf folgender Basis berechnet und zugeteilt:

Anzahl der Kinder, die im Zeitraum 01.08.2009 bis 31.10.2012 geboren wurden (Stichtag 01.08.2015) in

- Jüchen	640
- Korschenbroich	882
- Rommerskirchen	329

gesamt: 1.851

Förderung pro Kind: **371.962,07 €** : 1.851 Kinder = **200,95195 € pro Kind**

Für die Kommunen errechnen sich folgende Quoten:

- Jüchen	128.609,24 €
- Korschenbroich	177.239,61 €
- Rommerskirchen	66.113,19 €
gesamt:	371.962,04 €

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel von einer Kommune nicht vollständig abgerufen werden, können sie per Schlüsselzuweisung auf der o.a. Grundlage an die verbleibenden Kommunen weiter bewilligt werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1376/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.5**Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich****Sachverhalt:****Neuregelung der Sprachförderung und Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen**

Die Sprachförderung ist im Rahmen des zweiten Revisionsverfahrens für das Kinderbildungsgesetz des Landes NRW neu geregelt worden. Der frühkindlichen Bildung wird in diesem Änderungsgesetz eine besondere Bedeutung beigemessen, insbesondere der Sprachbildung. Zukünftig wird in den Kindertageseinrichtungen die „Alltagsintegrierte Sprachbildung“ intensiviert.

Sprachliche Bildung

Sprache ist eine der wichtigsten Schlüsselkompetenzen für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Bildungserfolg. Die Förderung der sprachlichen Bildung und die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung des Kindes stellt daher eine zentrale Bildungsaufgabe im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtungen dar.

Besonders für Kinder im Elementarbereich, die noch am Anfang ihrer Sprachentwicklung stehen oder für Kinder, die mehrsprachig aufwachsen, ist die Bildung und Unterstützung sprachlicher Kompetenzen von ausschlaggebender Bedeutung. Sichere Kenntnisse in der deutschen Sprache und eine gute Sprachfähigkeit sind für Kinder eine grundlegende Voraussetzung für den späteren Erfolg in Schule und Beruf.

Die in den letzten Jahren gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Praxiserfahrungen zeigen die Notwendigkeit auf, Maßnahmen zur Feststellung und Förderung von kindlichen Sprachkompetenzen weiter zu entwickeln.

Sprachbildung und Sprachstandsfeststellung

Das 2014 geänderte Kinderbildungsgesetz sieht vor, die Sprachstandsfeststellung sowie das Verfahren Delfin 4 für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, durch eine alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung abzulösen. Die Sprachstandsfeststellung wurde im Frühjahr 2014 letztmalig durchgeführt. Die damit verbundene individuelle Sprachförderung läuft zum 31.07.2016 aus.

Alltagsintegrierte Sprachbildung gemäß § 13c KiBiz

Künftig wird eine Sprachbildung angestrebt, die integriert im pädagogischen Alltag stattfindet und alle Kinder der Einrichtungen von Beginn an erreicht. Eine alltagsintegrierte Sprachbildung orientiert sich an der Lebenserfahrung, den Interessen und Ressourcen der Kinder und greift handlungsrelevante Sprachanlässe des pädagogischen Alltags auf. Sie wird sowohl von den pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen als auch von den Eltern und weiteren Bezugspersonen der Kinder gestaltet und umgesetzt.

Entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungen

Eine alltagsintegrierte Sprachbildung berücksichtigt die individuelle Sprachentwicklung von Beginn an. Daher sollen die kindlichen Sprachkompetenzen künftig entwicklungs- und prozessbegleitend beobachtet werden. Punktueller Messungen in Form von Test- oder Screening-Verfahren sind nur unzureichend geeignet, da sie den Verlauf der Sprachentwicklung nicht in angemessener Weise berücksichtigen.

Zur entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung stehen unterschiedliche Beobachtungsverfahren zur Auswahl, von denen eines verbindlich eingesetzt werden soll. Aus den Beobachtungsergebnissen leitet sich die Förderstrategie für das einzelne Kind ab. Kinder, die eine verstärkte Unterstützung benötigen, werden häufiger gezielt in sprachanregende Situationen eingebunden.

Qualifizierung für Fachkräfte

Zur Umsetzung der Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung in Kitas wurden ab August 2014 alle Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen von neun Fachinformationsveranstaltungen in NRW informiert.

Alle Kitas haben weitere Informationen zu den Fachinformationsveranstaltungen sowie zu Anmeldemöglichkeiten erhalten. Des Weiteren haben alle Kindertageseinrichtungen zum Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 ein Starterpaket incl. der zur Auswahl stehenden Beobachtungsbögen erhalten.

Seit dem Sommer 2015 bietet das Kreisjugendamt vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte an. Auf diesem Wege konnten bisher ca. 160 Erzieherinnen qualifiziert werden.

Im Rahmen eines Workshops haben sich die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich auf die einheitliche Nutzung des BaSiK Bogens (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) geeinigt. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Land gefördert.

Sprachfördernde Maßnahmen wie das Bielefelder Screening im Zusammenhang mit dem Würzburger Trainingsprogramm können auch zukünftig Anwendung finden.

Kein Kind soll zurück bleiben:

Die alltagsintegrierte Sprachbildung verbunden mit einer angemessenen begleitenden Sprachentwicklungsbeobachtung ist ein geeignetes Verfahren, um Kinder in ihrer Sprachbildung zu fördern.

Kinder, die eine sprachtherapeutische Behandlung benötigen, werden auf diesem Wege nicht erreicht. Stellt eine Erzieherin im Rahmen der Sprachentwicklungsbeobachtung fest, dass ein Kind Defizite in der Sprachentwicklung aufweist, so sind die Eltern dahingehend zu beraten, dass sie für ihr Kind eine Diagnostik, in der Regel durch den Kinderarzt, veranlassen.

Die Beratung der Eltern ist eine diffizile und sensible Angelegenheit, die umfangreiches fachspezifisches Wissen voraussetzt. Eine fachkundige Unterstützung ist deshalb notwendig, damit alle Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder auch Kindertagespflege eine angemessene Förderung erhalten.

Eine Fachstelle, die den Eltern und Erzieherinnen beratend zur Seite stehen kann, ist der **Sprachtherapeutische Dienst des Rhein-Kreises Neuss**.

Leistungen, die benötigt werden:

- Elternberatung, individuell und als Informationsveranstaltung für die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen.
- Beratung der Leiterinnen und Erzieherinnen in den Kindertageseinrichtungen.
- Mitwirkung und Beratung in Arbeitskreisen wie AK-Familienzentrum und Konferenz der Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen.
- Diagnostik am Kind, mit Zustimmung der Eltern und gegebenenfalls logopädische Behandlung, soweit vom Kinderarzt verordnet.
- Beratung Übergang „Kindertageseinrichtung – Schule“ mit entsprechenden Informationsveranstaltungen.
- Sprachtherapie, kann im Kindergarten durch den Sprachtherapeutischen Dienst des Rhein-Kreises Neuss oder durch eine Praxis außerhalb des Kindergartens durchgeführt werden.

Durch die Kooperation / Vorgehensweise soll verhindert werden, dass Kinder ohne eine angemessene individuelle Förderung zurück bleiben.

Für die ganzheitliche Entwicklungsförderung eines Kindes ist es besonders wertvoll, wenn Sprachentwicklungsstörungen frühzeitig erkannt und therapiert werden.

Die Therapie von Kindern mit Sprachentwicklungsstörungen ist von der „alltagsintegrierten Sprachbildung“ abzugrenzen, da diese Kinder eine adäquate Versorgung im Rahmen der geltenden Heilmittelrichtlinie (GBA 2011) benötigen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1382/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1

Jahresbericht 2015 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) ist am 01.03.2003 die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle für die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen gegründet worden.

Angesiedelt ist die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss.

Wesentliche Aufgaben der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind neben der Beratung die Durchführung des Bewerberverfahrens für Ehepaare, die ein Kind aus dem In- oder Ausland adoptieren möchten sowie die Vermittlung eines Kindes an Adoptiveltern

Einmal jährlich erstellt das Kreisjugendamt Neuss einen Bericht, der über die Entwicklung und den Verlauf der Arbeit der Fachstelle informiert.

Der Jahresbericht 2015 ist in der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Jahresbericht 2015 der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zur Kenntnis.

Anlagen:

Jahresbericht 2015. doc



**Gemeinsame Adoptionsver-
mittlungsstelle**

Jahresbericht 2015

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
für die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Meerbusch sowie
für die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Renate Golz
02161/6104-5113
renate.golz@rhein-kreis-neuss.de

Dorothee Zohren
02161/6104-5112
dorothee.zohren@rhein-kreis-neuss.de

Jahresbericht 2015

Jahresbericht der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss für die Städte und Gemeinden Grevenbroich, Kaarst, Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen.

Auf Grundlage des Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) haben die beteiligten Kommunen im Jahr 2002 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer solchen gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle getroffen.

Seit dem 01.01.2003 besteht die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreises Neuss. Der zentrale Sitz befindet sich nach wie vor in den Räumen des Kreisjugendamtes, Am Kirmsichhof 2, 41352 Korschenbroich.

A. Personelle Ausstattung

Zwei Mitarbeiterinnen sind mit jeweils 21 Wochenstunden für die Adoptionsvermittlungsstelle zuständig. Beide Fachkräfte verfügen über eine Zusatzausbildung im Bereich Systemischer Beratung/Therapie. Die weitere Wochenarbeitszeit der Mitarbeiterinnen ist zum einen dem Bereich Pflegekinderdienst und zum anderen den Bereichen Pflegekinderdienst und Eingliederungshilfe zugeordnet.

B. Kooperation mit anderen Institutionen

Der bereits in den letzten Jahren fallorientierte, kollegialen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Städten Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch, Neuss, Dormagen, Mönchengladbach, wurde auch in 2015 fortgesetzt.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Netzwerkarbeit eine Kooperation mit den umliegenden Krankenhäusern in Neuss, Grevenbroich und Mönchengladbach, mit Gesundheitsamt, Standesamt, Einwohnermeldeamt, Ausländeramt, Schwangerschaftsberatung, Kinderärzten, Vormündern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Justizvollzugsanstalten, Polizei sowie dem Landesjugendamt.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KJHG ist zu prüfen, „ob vor oder während einer langfristig außerhalb der Familie zu leistenden Hilfe nicht auch die Annahme als Kind in Betracht kommen kann“. Im § 37 KJHG heißt es, dass, sofern es in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingen sollte die Herkunftsfamilie zu stabilisieren, neben einer möglichen Dauerunterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie immer auch die rechtlich, sichere Lebensperspektive des Kindes im Hinblick auf eine Adoption zu prüfen ist. Dadurch, dass der Pflegekinderdienst für die Städte Kaarst und Meerbusch vom Kreisjugendamt Neuss wahrgenommen wird, ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Adoptionsvermittlungsstelle und Pflegekinderdienst, da die Fachkräfte in einem gemeinsamen Team regelmäßig gemeinsam Fälle vorstellen und besprechen. Im Verlauf des Beratungskontextes kann sich ergeben, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern werden.

Der zentralen Adoptionsvermittlung Landesjugendamt Rheinland obliegt im Auslandsadoptionsverfahren die Aufsichtspflicht. Auch wird diese von hieraus unverzüglich über ein Verfahren mit Auslandsberührung informiert. Darüber hinaus steht die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle in ihrer Beratungs- und Unterstützungsfunktion für spezifische Fachfragen zur Verfügung.

C. Bewerberverfahren: Inland/Ausland

Im Jahre 2015 waren insgesamt 10 Ehepaare im Bewerberverfahren. Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz § 7 Abs. 3 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf eine Eignungsprüfung nur, wenn die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland angestrebt wird. Von der hiesigen Adoptionsvermittlungsstelle werden auf Anfrage Bewerber überprüft, die eine Inlandsadoption wünschen. Bezüglich Inlandsadoptionen besteht eine enge Vernetzung mit den umliegenden Jugendämtern sowie den freien Trägern.

Zur Auslandsadoption bietet die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des LVR überregionale Informations- und Bewerberseminare an. Adoptiveltern aus dem Rhein-Kreis Neuss stellten darin ihre gewonnenen Erfahrungen in der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland im Bewerberseminar zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Auslandsvermittlungsstelle steht im Vordergrund, wenn sich ein Bewerberpaar zu einer Adoption aus dem Ausland entschließt. Die Kenntnis um die Bedeutung einer fremden Kultur sowie die spezifischen Besonderheiten eines jeden Landes werden in die vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und die Bewerber entsprechend sensibilisiert. Die Adoptionsvermittlungsstelle sieht es auch als ihre Aufgabe an, interessierte Adoptionsbewerber und Adoptiveltern zusammenzuführen um einen gegenseitigen Austausch auf der spezifischen Elternebene zu ermöglichen.

D. Beratung:

Bereits im Informationsgespräch findet ein fachlich fundiertes Erstgespräch zu den Anliegen, Wünschen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der Beteiligten im Adoptionsprozess statt. Im weiteren Verfahren wird die Zielsetzung in den Kontext der pädagogischen, psychologischen und juristischen Adoptionsthemen eingebunden.

- **Adoptionsbewerber**

Die Gründe für die Aufnahme eines fremden Kindes sind bei Paaren oder Einzelpersonen unterschiedlich. Dies wird im Eignungsprüfungsverfahren erarbeitet. Ungewollte Kinderlosigkeit ist für viele Paare eine Motivation sich mit dem Gedanken „Adoption“ zu beschäftigen. Der Motivation von Paaren mit und/oder ohne eigene Kinder kann sozialen Ursprung sein. Nach einem ersten Informationsgespräch und den für sich darin gewonnenen Erkenntnisse treffen Paare oder Einzelpersonen ihre Entscheidung zur Eignungsprüfung im Hinblick der Aufnahme eines fremden Kindes. Eine notwendige Voraussetzung für das Eignungsprüfungsverfahren ist die Bereitschaft und Aufgeschlossenheit der Adoptionsbewerber, um die elterliche Kompetenz mit der Fachkraft gemeinsam zu erarbeiten.

Im Eignungsprüfungsverfahren erhalten alle Bewerber unabhängig, ob alleinstehend, verheiratet oder in hetero- oder homosexueller Lebenspartnerschaft, Informationen und Beratung, die es ihnen ermöglicht einen jeweils individuellen Prozess zu durchlaufen. So bedarf es für eine Selbsteinschätzung und für einen eigenverantwortlichen, familiären Entscheidungsprozess der Bewerber einer Auseinandersetzung mit ihren Motiven zu den zentralen Adoptionsthemen. Hierzu zählen auch die persönlichen Lebensvorstellungen und -ziele, die eigene Lebenszufriedenheit, die partnerschaftliche Stabilität sowie ihre jeweiligen Werthaltungen und erziehungsleitenden Vorstellungen vor dem Hintergrund ihrer lebensgeschichtlichen Erfahrungen.

Diese Gesprächsergebnisse haben Einfluss auf die abschließende Einschätzung der Fachkraft sowohl im Hinblick auf eine grundsätzliche Eignungsfeststellung sowie deren spezielle Geeignetheit zur Aufnahme eines konkreten Kindes und dessen Herkunftsfamilie (Passung). Im Verlauf der Zeit entsteht aus der doppelten Elternschaft des Kindes in Verbindung mit der fachlichen Beratung eine Offene, Halboffene oder Inkognito Adoption.

In diesem Zusammenhang kommt es vor, dass Adoptionsbewerber Pflegeeltern für ein Kind werden. Auch in langjährigen Pflegeverhältnissen kann die Frage nach einer möglichen Adoption auftreten. Eine differenzierte Klärung der angestrebten Adoption erfordert hier ein besonderes Augenmerk.

- **abgebenden Eltern**

In Zusammenarbeit mit abgebenden Eltern ist es wichtig, Informationen und Kenntnisse aus der ersten Eltern-Kind-Phase zu gewinnen, die für den seelisch, geistigen, körperlichen Entwicklungsprozess und der Identitätsfindung wesentlich sind. Von Bedeutung ist Tragfähigkeit der Entscheidung der abgebenden Eltern zur Freigabe ihres Kindes. Grundsätzlich können die abgebenden Eltern bei der Wahl der sozialen Eltern ihres Kindes mitbeteiligt werden und die Möglichkeit der gegenseitigen Achtung zwischen abgebenden und annehmenden Eltern geschaffen werden. In Fachkreisen wird optional von einer gelingenden Adoption ausgegangen, wenn die Erlaubnis der Herkunftsfamilie zur Bindung ihres Kindes an seine neuen Eltern vorhanden ist.

- **Adoptiveltern und adoptierten Kindern unter Berücksichtigung der geschwisterlichen Beziehung im Adoptionsgeschehen**

Die Bedeutung der geschwisterlichen Beziehung im Kontext der Fremdunterbringung ist ein wichtiger Bestandteil im Leben eines Adoptivkindes. Dies wird durch die hiesige Fachstelle in den Aufgabenbereichen der Herkunftssuche und Nachsorge in der fachlichen Arbeit umgesetzt. Geschwister, die in unterschiedlichen Familien aufwachsen haben eine emotional weniger belastete Bindungstrennung zueinander und bieten für das jeweilige Adoptivkind eine Entlastung im Bewältigungsprozess zur Trennung und zum Verlusterleben ihrer biologischen Herkunft. Dies ist bei der Identitätsentwicklung eines Adoptivkindes förderlich, da ein Teil der familiären Wurzeln im Alltag und Selbstbild erhalten bleibt.

Auch in der getrennten Vermittlung von Halbgeschwistern/Geschwistern durch verschiedene Vermittlungsstellen wird dieses Konzept von hier aus in Kooperation mit anderen Vermittlungsfachkräften umgesetzt.

- **erwachsene Adoptierte**

In der nachgehenden Adoptionsbegleitung werden die erwachsenen Adoptierten durch die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Suche nach leiblichen Familienangehörigen begleitet. Die Anliegen der Betroffenen sind unterschiedlich und können die Übermittlung von Informationen über ihre Lebensgeschichte, Abstammung, Gründe die zur Adoptionsfreigabe geführt haben, betreffen. Sie können aber auch konkrete Kontaktwünsche zu leiblichen Familienangehörigen zum Inhalt haben. Auch kommt es vor, dass in umgekehrter Richtung sich leibliche Angehörige melden und auf der Suche nach Informationen und/oder Kontakt zum Adoptierten sind. Hierbei sind die jeweiligen Hintergründe von Gesuchten und Suchenden vertraulich zu bearbeiten. Die Anliegen von Suchanfragen gehen mit vielen Fragestellungen einher. Hierbei sind juristische Aspekte, welche Information im Einzelfall unter welchen Rahmenbedingungen dem Angehörigen bzw. Anfragenden übermittelt werden darf, ebenso im Blick zu haben wie soziale und psychologische Aspekte. Es gilt die Motivation der Angehörigen ebenso im Blick zu haben, wie die Wirkungen, welche die übermittelten Informationen beim Suchenden ggf. auslösen können. Auch pragmatische Fragen dahingehend auf welche Art und Weise am besten der Kontakt zu dem Gesuchten aufgenommen werden sollte werden gestellt.

Im Berichtsjahr waren die Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle in zwei Fällen in die Herkunftssuche Erwachsener involviert.

E. Auslandsadoption - Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Eine im Ausland oder nach ausländischem Recht durchgeführte Adoption eines Kindes kann unterschiedliche Auswirkungen haben. Unwesentlich ist hierbei, ob ein Staat sich vertraglich an das Haager Adoptionsübereinkommen gebunden hat oder nicht.

„Das Adoptionsrecht ist in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedlich ausgestaltet. Dies betrifft nicht nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind adoptiert werden kann, oder die Vorschriften darüber wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet. Auch die Wirkungen, die eine Adoption entfaltet, können sehr unterschiedlich sein. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Staat Vertragsstaat des Haagerübereinkommens ist oder nicht, denn das Übereinkommen macht insoweit keine Vorgaben, sondern lässt das materielle Adoptionsrecht der einzelnen Staaten unberührt. Lediglich eine in Deutschland anerkennungsfähige Adoption entfaltet in Deutschland ihre Wirkungen. Dabei können die rechtlichen Wirkungen der Adoption grundsätzlich nicht weiter gehen als es das Recht des Herkunftsstaates vorsieht“, (BZAA, Bundeszentralstelle für Auslandsadoption). Viele Staaten kennen lediglich die Adoption mit schwacher Wirkung. Das bedeutet, dass die Rechte und Pflichten des Adoptivkindes zur Herkunftsfamilie nicht vollständig erlöschen. Starke Unterschiede gibt es in den islamischen Staaten, hier die Kafala. Dieses Rechtsverhältnis entspricht nicht den deutschen Rechtsvorschriften der Adoption und wird nicht als Adoption nach dem Adoptionswirkungsgesetz (Ad-VerWirk) anerkannt. Die Kafala ist vergleichbar einem deutschen Pflegeverhältnis mit einer Vormundschaft.

Weiterhin erhält das Adoptivkind, wenn einer der Annehmenden Deutscher ist nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn eine Adoption im Ausland durchgeführt wurde, besteht die Möglichkeit diese in Deutschland dahin gehend anzuerkennen, dass diese den deutschen Sachvorschrift entspricht (§ 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren, welches einen notariell begründeten Antragsantrag voraussetzt, geht es darum, dass das Kind mit der Umwandlung gem. § 3 AdWirkG die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält.

Zu den Voraussetzungen einer Umwandlung muss sich aus den vorliegenden Dokumenten eindeutig die Zustimmung der Kindeseltern in eine Volladoption im Bewusstsein der Reichweite ihrer Erklärung nach Art. 22 EGBGB (Einführungsgesetz, Annahme als Kind) ableiten lassen. Die Voraussetzung über die Echtheit der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen ergibt sich aus der Stellungnahme der BZAA im gerichtlichen Verfahren.

Im Umwandlungsverfahren gemäß § 3 AdWirkG ist es Aufgabe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dient und die Änderung des Vornamens dem Wohl des Kindes entspricht. Nach den deutschen Rechtsvorschriften erhält das Kind den Familiennamen der Adoptiveltern gemäß § 1757 Abs. 1. BGB sowie den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 6 StAG).

Im Berichtsjahr hat die Adoptionsvermittlungsstelle in drei Fällen Kenntnis von Kindern erlangt, die ihren Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss hatten, an deren vermeintlich durchgeführter Adoption starke Zweifel bestanden. Zu klären war, ob tatsächlich eine Adoption in Russland, der Türkei oder dem Iran durchgeführt wurde, und ob diese Adoptionen in Deutschland überhaupt anerkennungsfähig gem. § 2 AdWirkG sind. Denn nur, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, ergibt sich die Sorgeberechtigung für die jeweiligen Kinder. In allen drei Fällen wurde seitens der Adoptionsvermittlungsstelle bei den zuständigen Jugendämtern angeregt, bei Gericht die Einrichtung einer Vormundschaft für das jeweilige Kind zu beantragen um so das o. g. Anerkennungs- bzw. anschließende Umwandlungsverfahren zu betreiben.

F. Verwandten- und Stiefkinderadoptionen

Eine Adoption durch Verwandte, bzw. durch ein Stiefelternteil ist zulässig, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Die Adoptionsvoraussetzungen sind nach den gleichen Kriterien wie bei einer Fremdadoption zu prüfen. In der Regel steht hinter dem Adoptionswunsch die Vorstellung eine „normale Familie“ zu sein. Die Kinder sollen in der neu gegründeten Familie einen guten Start erhalten. Insbesondere nach der Geburt von gemeinsamen Kindern entsteht bei dem Stiefelternteil und dem leiblichen Elternteil der Wunsch nach der rechtlichen Gleichstellung von Geschwistern, so dass dieses häufiger Anlass für eine Stiefkindadoption ist. Die bis dahin nicht Sorgeberechtigten in der sozialen Verantwortung gebundenen Stiefeltern, wünschen mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten für ihr Stiefkind ausgestattet zu sein.

Je nach Alter des Kindes ist es erforderlich, dass das Kind die geplante Adoption bewusst miterlebt und in Gesprächen über Veränderungen und Konsequenzen aufgeklärt wird.

Im Jahr 2015 wurden vier beantragte Stiefelternadoptionen/ Verwandtenadoptionen begleitet.

G. Beteiligung des Jugendamtes bei Erwachsenenadoptionen

Das hiesige Kreisjugendamt/ Adoptionsvermittlungsstelle ist immer dann an einer Adoption von Volljährigen beteiligt, wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind. In diesen Fällen fordert das Familiengericht im Hinblick auf § 1769 BGB eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder. Seitens der Adoptionsvermittlungsstelle wurden im Jahr 2015 zwei diesbezügliche Stellungnahmen gefertigt.

H. Neuentwicklungen

Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoption wurden im Jahr 2014 grundlegend überarbeitet und den veränderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Neuentwicklungen im Bereich der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wurden darin aufgenommen und ebenso berücksichtigt wurden wie die Rechte der leiblichen Väter sowie das Thema der Leihmutterschaft und die vertraulichen Geburt.

- **Sukzessivadoption**

Am 22.05.2014 hat der Bundestag das Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption beschlossen. Demnach ist es für Lebenspartner nun möglich, auch das adoptierte Kind des anderen Lebenspartners adoptieren zu können. Hiervon unabhängig ist die Frage, ob die erste Adoption vor oder nach Eingehen der Lebenspartnerschaft erfolgte. Eine gemeinsame Adoption durch beide Lebenspartner ist weiterhin nicht möglich.

- **vertrauliche Geburt**

Zum 01. Mai 2014 ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft getreten. Auch wenn die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Kreis Neuss bisher noch in keinem Fall mit der Vermittlung eines vertraulich geborenen Kindes zu hatte, ergibt sich daraus die Erfordernis einer veränderten Vorbereitung und Auswahl von Adoptionsbewerbern, die ein vertraulich geborenes Kind aufnehmen möchten.

- **BGH Beschluss zur Leihmutterschaft**

Die in der Öffentlichkeit viel beachtete Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 10.12.2014, wonach eine in Kalifornien getroffene Gerichtsentscheidung zur Elternstellung eines durch Leihmutterschaft geborenen Kindes in Deutschland anzuerkennen ist, trifft keine grundsätzliche Aussage über die Zulässigkeit von Leihmutterschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1986 gilt ein gesetzliches Verbot der Leihmutterschaft. In der Praxis wurden ausländische Geburtsurkunden, die aufgrund einer Leihmutterschaft die Elternschaft den Bestelleltern zuordnet, nicht anerkannt. In diesen Fällen kann die Elternstellung für den nicht-rechtlichen Elternteil nur über eine nachgehende Inlandsadoption erlangt werden.

Zur Frage, ob die hiesige Adoptionsvermittlungsstelle für ein im Jahr 2015 in den USA durch Leihmutterschaft gezeugtes und ein im Rhein-Kreis Neuss lebendes Kind zuständig ist, bleibt zunächst das gerichtliche Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Entscheidung abzuwarten. In den USA gibt es je nach Bundesstaat uneinheitliche Regelungen zur Leihmutterschaft. Die Fachwelt geht von mehr als 1000 Leihmutterschaften jährlich aus. Die Relevanz des Haager Übereinkommens ist in den Fällen der Leihmutterschaft fraglich; die Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen äußert Bedenken. Es bleibt daher im o.g. Fall im Rhein-Kreis Neuss zunächst bei der Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung nach Maßgabe der §§ 108, 109 FamFG.

I. Fortbildungen und Arbeitskreise

Die Fachkräfte nehmen regelmäßig an dem Arbeitskreis „Adoption“ des Landesjugendamtes Rheinland in Köln teil.

Darüber hinaus wurden folgende Fortbildungen/ Fachtage besucht:

- Fortbildung des Landesjugendamtes zum Thema „Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne- Übergänge gestalten in der Begleitung von Adoptionen“
- Fachtag des Landesjugendamtes „Ein Jahr vertrauliche Geburt – Eine erste Bilanz“
- Fachtag Adoption des Landesjugendamtes zum Thema: „(K)ein Buch mit sieben Siegeln- Wurzelsuche aus rechtlicher und psychologischer Sicht“
- Fachtag des Evangelischen Vereins für Adoption- und Pflegekinderhilfe e.V. Düsseldorf zum Thema „Auf unterschiedliche Weise Kind seiner Eltern werden - Lebensthema für Adoptierte, Pflegekinder, Samenspenderkinder, Laborkinder und Leihmutterkinder“

Rhein-Kreis Neuss

Adoptionsvermittlungsstelle

Jahresstatistik 2015

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1383/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.2

Zusammensetzung der Kosten in der Jugendhilfe

Sachverhalt:

In der 5. Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses am 25.02.2016 ist über die Jugendhilfeausgaben 2016/2017 beraten worden. In diesem Zusammenhang ist die Verwaltung um Aufschlüsselung der entstehenden Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe gebeten worden.

Die Maßnahmen der Jugendhilfe, hier insbesondere im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, werden von verschiedenen Leistungsanbietern erbracht. Für ihre Leistung erhalten die Anbieter ein Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder eines Tagessatzes. Die Kosten für stationäre Leistungen werden durch Entgeltvereinbarungen mit dem jeweils örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorab festgelegt und sind für alle Jugendämter bindend. Für ambulante Hilfen werden von jedem Jugendamt eigene Vereinbarungen abgeschlossen.

Zur Zusammensetzung der Kosten eines Leistungsanbieters wird Herr Wiecha, Geschäftsführer der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH in Kaarst, berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht von Herrn Wiecha zur Zusammensetzung der Kosten in der Jugendhilfe zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1401/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss		öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.3**Bezuschussung der Ambulanz für Kinderschutz, Neuss****Sachverhalt:**

Die Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach den rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) gehalten, mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH betreibt u. a. die Ambulanz für Kinderschutz (AKS) in Neuss. Sie ist eine Fachberatungsstelle zur Thematik des sexuellen Missbrauchs, der Vernachlässigung und der Misshandlung Minderjähriger, die seit den 1990er Jahren konfessionell ungebunden und kostenfrei für Bürgerinnen und Bürger, Helferinnen und Helfer und für Institutionen der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und Neuss sowie der Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen arbeitet.

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bezuschusst die AKS seit 01.01.1994 nach entsprechenden Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses. Nachdem die Höhe des Zuschusses jahrelang unverändert blieb, wurde ab 2013 erneut eine Erhöhung beschlossen.

Im Jahr 2015 wurde durch den Träger auf eine in absehbarer Zeit erneut notwendige Erhöhung der Betriebskostenpauschale wegen laufender Steigerung insbesondere der Personalkosten hingewiesen. In Verhandlungen zwischen den beteiligten Jugendämtern im Rhein-Kreis Neuss und der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH wurde deutlich, dass die von den Jugendämtern aktuell gezahlten Zuschüsse für den Betrieb der AKS dauerhaft nicht auskömmlich sind und dass auch in Zukunft mit weiter steigenden Kosten und damit erneut notwendigen Erhöhungen der Betriebskostenpauschalen zu rechnen ist. Um sowohl für die Jugendämter als auch für den Träger ein hohes Maß an Planungssicherheit zu erreichen, wird innerhalb der Gemeinschaft der beteiligten Jugendämter einvernehmlich eine einheitliche vertragliche Vereinbarung mit dem Träger über die Förderung der AKS für sinnvoll erachtet. In dieser sollen zum einen die Leistungen des Trägers und zum anderen die Förderungen durch die genannten Jugendämter festgeschrieben werden.

Die Berechnung der Zuschüsse der einzelnen Jugendämter ab 01.01.2017 erfolgt nach Einwohnerzahl. Regelmäßig steigende Kosten insbesondere auf Grund tariflicher Änderungen sollen durch eine jährliche Steigerung um 1,5 % abgedeckt werden.

Für das Kreisjugendamt Neuss ergibt sich für das Jahr 2017 ein Zuschussbetrag in Höhe von 49.600,32 €. Die vorgesehene Erhöhung um rund 9.000 € wird als angemessen betrachtet.

Der Entwurf des Vertrages zwischen den beteiligten Jugendämtern und der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH, AKS liegt der Einladung als Anlage bei.

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss eines gemeinsamen Vertrages der genannten Jugendämter mit der Ambulanz für Kinderschutz zu. Somit wird die Erhöhung des Zuschusses ab 2017 beschlossen.

Die Mittel sind im Haushalt 2017 vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse zum Haushalt bzw. seiner Genehmigung unter dem PSP Element 1.100.060.363.011 vorhanden.

Anlagen:

Vertragsentwurf Stand 2016 05 02

VERTRAG

zwischen den Jugendämtern der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Neuss sowie dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss

-nachfolgend „Jugendämter“ genannt

und

der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH, Ambulanz für Kinderschutz AKS

-nachfolgend „Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH“ genannt

über die Förderung der Ambulanz für Kinderschutz der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH

§ 1 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.

§ 2 Leistungen der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH

- (1) Die Ambulanz für Kinderschutz verfolgt als Ziel den Schutz von Mädchen und Jugend vor sexuellen Übergriffen und Gewalt sowie die Vernetzung der verantwortlichen Helfersysteme.

Aufgabenschwerpunkte sind dabei die Beratung von direkt und indirekt Betroffenen und von Fachkräften und Institutionen sowie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes sind dabei zu beachten.

- (2) Die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH verpflichtet sich, für die Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII geeignetes, psychologisch bzw. therapeutisch geschultes Personal vorzuhalten. In der in der Konzeption der Ambulanz für Kinderschutz (Stand November 2014) wird die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ambulanz für Kinderschutz festgeschrieben.

- (3) Die Konzeption der Ambulanz für Kinderschutz (Stand November 2014) ist Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen an der Konzeption sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

§ 3 Leistungen des Jugendämter

- (1) Die Jugendämter erstatten der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH für das Kalenderjahr 2017 insgesamt einen Betrag in Höhe von 284.188,40 € für den Betrieb der Ambulanz für Kinderschutz.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag steigert sich jährlich um 1,5%, damit die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH Kostensteigerungen z.B. im Personal refinanzieren kann.
- (3) Die Aufteilung auf die Vertragsjugendämter erfolgt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen

Städte und Gemeinden:

		<u>Einwohner</u>	<u>Betrag</u>
Jugendamt Rhein-Kreis Neuss	=	67.407	= 49.600,32 €
Jugendamt Stadt Dormagen	=	62.498	= 45.988,11 €
Jugendamt Stadt Grevenbroich	=	61.891	= 45.541,46 €
Jugendamt Stadt Kaarst	=	42.165	= 31.026,41 €
Jugendamt Stadt Neuss	=	152.252	= 112.032,10 €

- (4) Berechnungsgrundlage der Aufteilung nach Absatz 3 ist die jeweilige Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden zum Stichtag 31.12.2013 (Quelle IT NRW).
- (5) Die Einwohnerzahlen werden alle 5 Jahre aktualisiert, um den Verteilungsschlüssel anzupassen.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Jährlich wird ein Qualitätsdialog zwischen den Jugendämtern und der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH durchgeführt, um die Leistungserbringung der Ambulanz für Kinderschutz, die Leistungserbringung der Jugendämter und die Kooperation zu verbessern.
- (2) Die Geschäftsführung des Qualitätsdialoges nach Absatz 1 übernimmt das Jugendamt der Stadt Neuss.

§ 5 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag kann frühestens zum Laufzeitende (siehe Abs. 1) gekündigt werden; es gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist.
- (3) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung der Frist von 6 Monaten gekündigt wird.
- (4) Eine fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. bei Verstoß gegen die vereinbarten Vertragspflichten) bleibt den Vertragsparteien zu jeder Zeit vorbehalten.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nichtige Bestandteile durch Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen möglichst nahe kommen.

Neuss, den.....

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1392/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.1**Finanzierung der Betreuung unbegleiteter ausländischer junger Menschen****Sachverhalt:**

Zum Stichtag 18.05.2016 betreut das Kreisjugendamt insgesamt 41 unbegleitete ausländische junge Menschen, davon 3 junge Volljährige.

Die Betreuung im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe richtet sich nach den Vorschriften des SGB VIII und umfasst die Inobhutnahme nach § 42 sowie ambulante und stationäre Leistungen der Jugendhilfe incl. eines jugendhilfe- sowie ausländerrechtlichen Claerings nach §§ 27 ff.

Daneben sind für die unbegleiteten Minderjährigen Vormünder zu bestellen. Es werden mehrere Amtsvormundschaften durch das Jugendamt geführt; darüber hinaus hat das Jugendamt nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses im November 2015 auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zur Höchstzahl der Fälle pro Mitarbeiter eine Vereinbarung mit dem Betreuungsverein Niederrhein e. V., Kaarst, zur Übernahme von Vormundschaften abgeschlossen.

Die Kosten, die dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe entstehen, werden nach § 89 d des SGB VIII erstattet. Die Erstattung erfolgt für die „Altfälle“ (bis 31.10.15) durch das jeweils zugewiesene Land, für alle Fälle ab 01.11.15 durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Die Kosten für die Vormundschaften sind im Erstattungsumfang nicht enthalten, was bereits bei der Haushaltsplanung für 2016 / 2017 Berücksichtigung fand.

Der LVR stellt jedoch nach zu errechnenden Mittelwerten der Gesamtfälle Verwaltungskosten in Höhe von 3.100 € pro Fall jährlich für Verwaltungsaufwand zur Verfügung. Die erste Zahlung ist im September 2016 zu erwarten.

Die Anträge auf Kostenerstattung wurden bereits in allen Fällen gestellt. In zwei Altfällen erfolgte zwischenzeitlich eine entsprechende Zusage, in allen anderen Fällen steht diese noch aus.

Kosten wurden bisher noch nicht erstattet.

Höhe der Kosten:

Im laufenden Haushaltsjahr wurden bereits knapp 780.000 € für unbegleitete ausländische junge Menschen ausgegeben, davon
rund 27.000 € für ambulante Maßnahmen incl. Clearingverfahren nach §§ 27 ff SGB VIII
rund 697.000 € für Inobhutnahmen (auch in Gastfamilien) nach § 42 SGB VIII
rund 52.000 € für Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII
rund 4.000 € für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

Die Kosten entsprechen den Kosten der Jugendhilfe für inländische junge Menschen. Hinzu kommen Dolmetscherkosten, jugendhilfe- und ausländerrechtliches Clearing sowie Krankenhilfe in allen Fällen, ggf. Kosten für Sprachkurse, wenn ein Schulbesuch noch nicht möglich ist.

Eine stationäre Maßnahme nach § 33, 34 oder 42 SGB VIII kostet monatlich zwischen 950 € und 6.200 €.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1377/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.1
Bericht zur Familienkarte**Sachverhalt:**

Den Inhabern der Familienkarte des Rhein-Kreises Neuss wird von zahlreichen Partnern aus Wirtschaft, Handel, Sportvereine und Gastronomie eine Vielzahl von Leistungen angeboten, die das Familienbudget schonen und dazu anregen, als Familie mehr gemeinsam zu unternehmen. Zum 01.08.2006 wurde die Familienkarte eingeführt.

Der Rhein-Kreis Neuss erhält durchweg eine positive Akzeptanz von Bürgern und Partnerunternehmen.

Am 11.02.2016 wurde die 30.000 Familienkarte von Landrat Petrauschke und Bürgermeister Venten an die Korschenbroicher Familie Seidelmann ausgehändigt.

Bis jetzt wurden 30.500 Anträge auf Ausstellung einer Familienkarte gestellt. Zur Zeit kooperieren 286 Partnerunternehmen mit der Familienkarte.

Die 30.500 Familienkarteninhaber verteilen sich wie folgt auf die Städte und Gemeinden des Rhein-Kreis Neuss:

Dormagen	3.255
Grevenbroich	4.022
Jüchen	1.987
Kaarst	3.617
Korschenbroich	2.884
Meerbusch	3.380
Neuss	9.993
Rommerskirchen	1.362

Neben den zahlreichen Angeboten der Partnerunternehmen wird das Familienbüro in Zusammenarbeit mit anderen Partnern in diesem Jahr für Inhaber der Familienkarte folgende besondere Aktionen durchführen:

Veranstaltungsreihe KINDerLEBEN

Seit 2011 wird diese erfolgreiche Veranstaltungsreihe mit dem dem familienforum edith stein durchgeführt.

In 2016 werden/wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- 28.01.2016 „ Bournout-Kids - Wie das Prinzip Leistung unsere Kinder überfordert“, Referent Prof. Dr. Michael Schulte-Markwort
- 01.03.2016 Vortrag „Ohne Gefühle geht es nicht-damit Entwicklung gelingen kann“, Referent Prof. Dr. med. Matthias Franz
- 10.05.2016 „...wie lernen Kinder sprechen - Das Phänomen des Spracherwerbs“, Referent Prof. Dr. Rainer Strätz
- 25.10.2016 referiert Prof. Dr. Franz Josef Röhl über „Ich poste, also bin ich!“ Identitätsbildung bei Jugendlichen.
- Am 22.11.2016 „ ...Lass'mich aggressiv sein!“ Theorie nach Jesper Juul, Referentin ist die Pädagogin Andrea Daun

Die Teilnahmegebühr an den Veranstaltungen beträgt jeweils 9,- Euro. Inhaber der Familienkarte zahlen die ermäßigte Gebühr von 6,- Euro.

- Elternkompetenz-Seminare
Elternkompetenz-Seminare, an denen Familienkarteninhaber vergünstigte Konditionen / ermäßigte Kursgebühren erhalten, führt das familienforum edith stein, Katholisches Forum und Arbeiterwohlfahrt durch.
- Vergünstigungen bei der Kindertheaterreihe und dem Zeltplatz Kerpen
Das Kreisjugendamt gewährt den Familien mit Familienkarte Vergünstigungen bei den Eintrittspreisen zu der Kindertheaterreihe.
Die Übernachtungen auf dem Zeltplatz in Kerpen werden ebenfalls günstiger angeboten.
- Zusammenarbeit mit dem Familiennetzwerk Grevenbroich e.V. „Teddy ist krank“
Seit 2013 ist der Verein Familiennetzwerk Grevenbroich Partner der Familienkarte. Aus dieser Kooperation haben sich zahlreiche Möglichkeiten zur Zusammenarbeit ergeben. So wird in 2016 eine sehr erfolgreiche und sinnvolle Kursreihe in verschiedenen Kindergärten im Rhein-Kreis Neuss angeboten. Der „Teddy ist krank“ – Kurs lehrt Kindergartengartenkinder spielerisch Erste-Hilfe Maßnahmen im Notfall.
- Als besondere Aktion konnten Familienkarteninhaber vom 08.bis 10.04.2016 an einem Gewinnspiel von 22 Eintrittskarten für den Movie Park in Bottrop Kirchhellen teilnehmen. Der Movie Park ist ebenfalls Partner der Familienkarte. Die Verlosung wurde auf facebook veröffentlicht und fand große Resonanz. Es wurden je Gewinner 2 Eintrittskarten vergeben.
- Die Familienkarte ist am 18.06.2016 Sponsor der Plus X Award Bambini EM. Der Erftkurier veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem 1.FC Grevenbroich-Süd die Bambini-Europameisterschaft 2016 mit den Mannschaften aus unserer Region. Unter Schirmherrschaft von Landrat Hans-Jürgen Petruschke wird das Turnier ausgetragen. Das Familienbüro wird am 18.06.2016 mit einem Stand auf dem Fußballplatz präsent sein.
- Am 21.08.2016 veranstaltet das Kreismuseum Zons gemeinsam mit dem Familienbüro einen Aktionstag anlässlich der Ausstellung „Der Gartenzwerg. Die Geschichte eines kleinen Volkes“. Inhaber der Familienkarte haben an diesem Tag

freien Eintritt.

- Im Jahr 2015 wurde anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Lokalradio NE-WS 89.4 in Kooperation mit der Familienkarte in jedem Quartal ein Kindergeburtstag im Studio gefeiert. Das Geburtstagskind wurde über den Sender gesucht und mit jedem Aufruf wurde die Familienkarte beworben.

Die Beantragung der Familienkarte erfolgt mittlerweile überwiegend über den Online-Antrag auf der Webseite des Rhein-Kreises Neuss. Alle aktuellen Partnerunternehmen der Familienkarte sind unter www.unserefamilienkarte.de für die Karteninhaber ersichtlich. Die Webseite der Familienkarte hatte im Jahr 2015 88.000 Aufrufe.

Die Haushaltsmittel, die für die Familienkarte verwendet werden, betragen seit 2011 unverändert jährlich 20.000 €. Aus diesem Sachkonto werden sowohl die Kosten für die Erstellung, Verteilung und Verwaltung der Familienkarte als auch besondere Aktionen zur Bewerbung der Familienkarte bezahlt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis

Sitzungsvorlage-Nr. 51 / 1381 / XVI / 2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.2

Bericht der Betreuungsstelle über das Arbeitsaufkommen

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:

Bericht der Betreuungsstelle JHA Febr. 2016

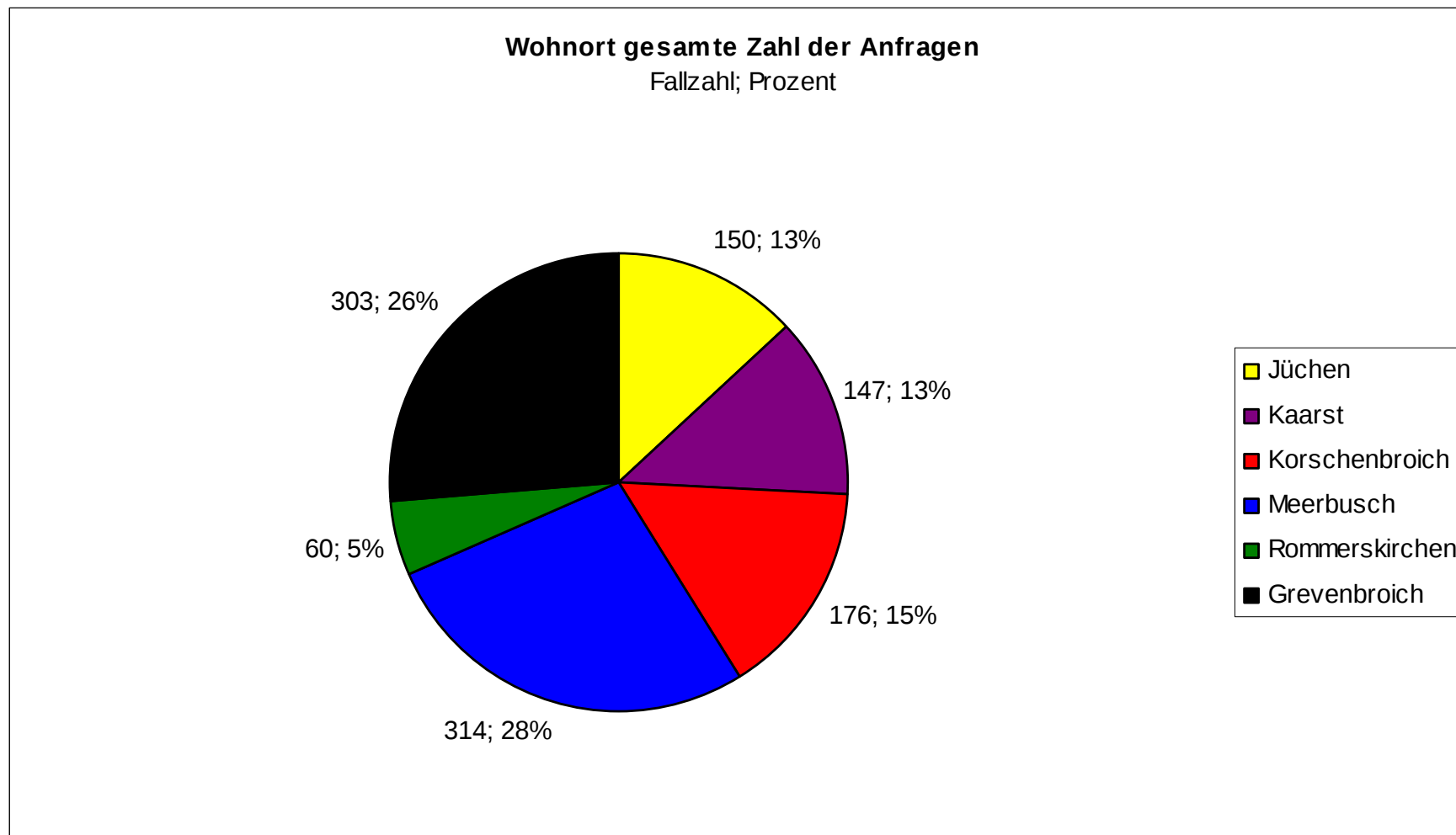
Statistische Auswertung Januar bis Dezember 2015

Stand 14.01.2016



Arbeitsaufkommen in der Betreuungsstelle

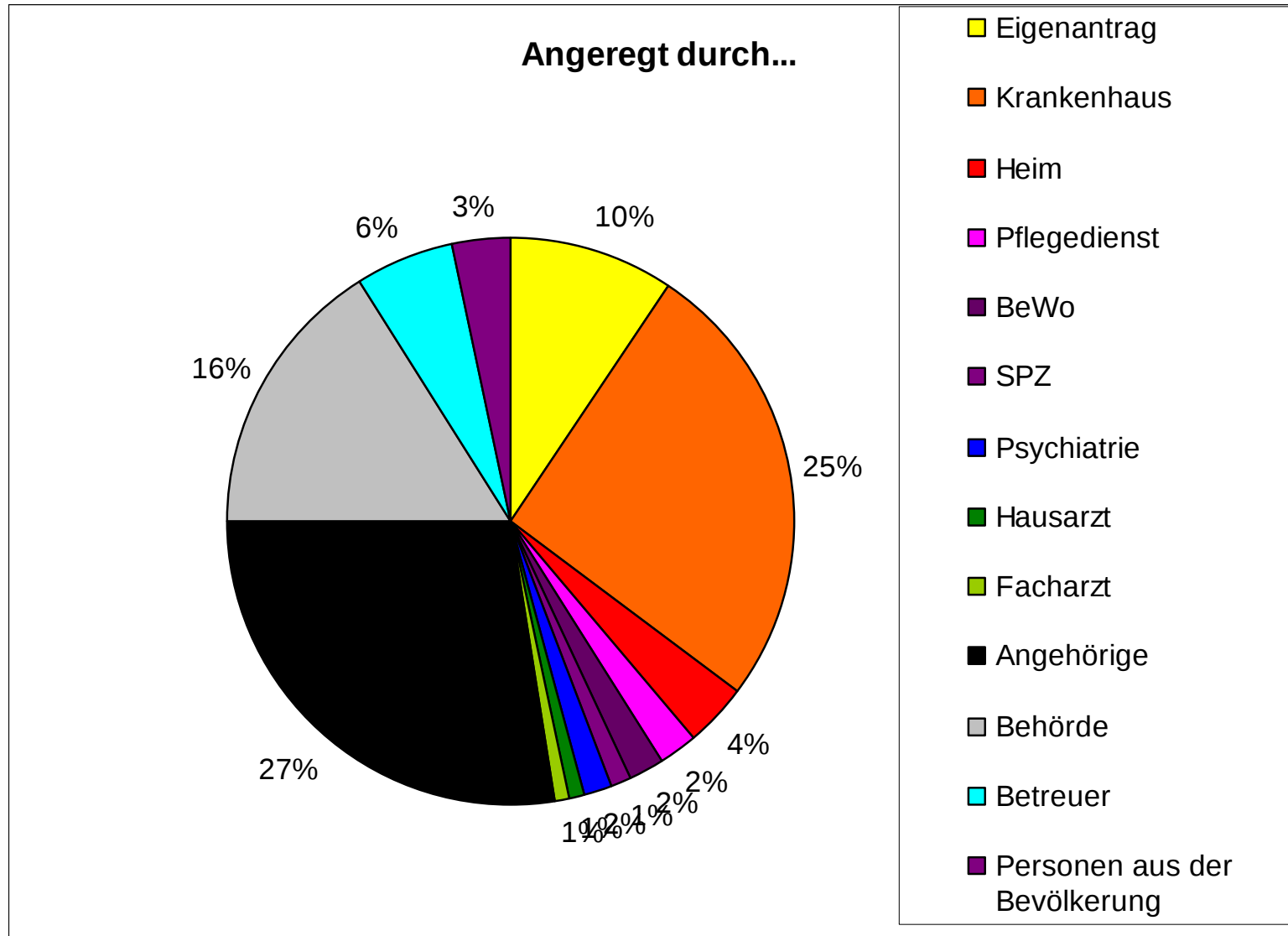
Fallaufkommen nach Wohnort



Antrag bzw. Anregung zur rechtlichen Betreuung

- ✓ Die Ermittlungen der Betreuungsstelle können sowohl durch einen Eigenantrag des Betroffenen, als auch durch Hinweise aus der Bevölkerung angeregt werden.
- ✓ Anträge bzw. Anregungen können an die Betreuungsstelle oder das Betreuungsgericht gerichtet werden.

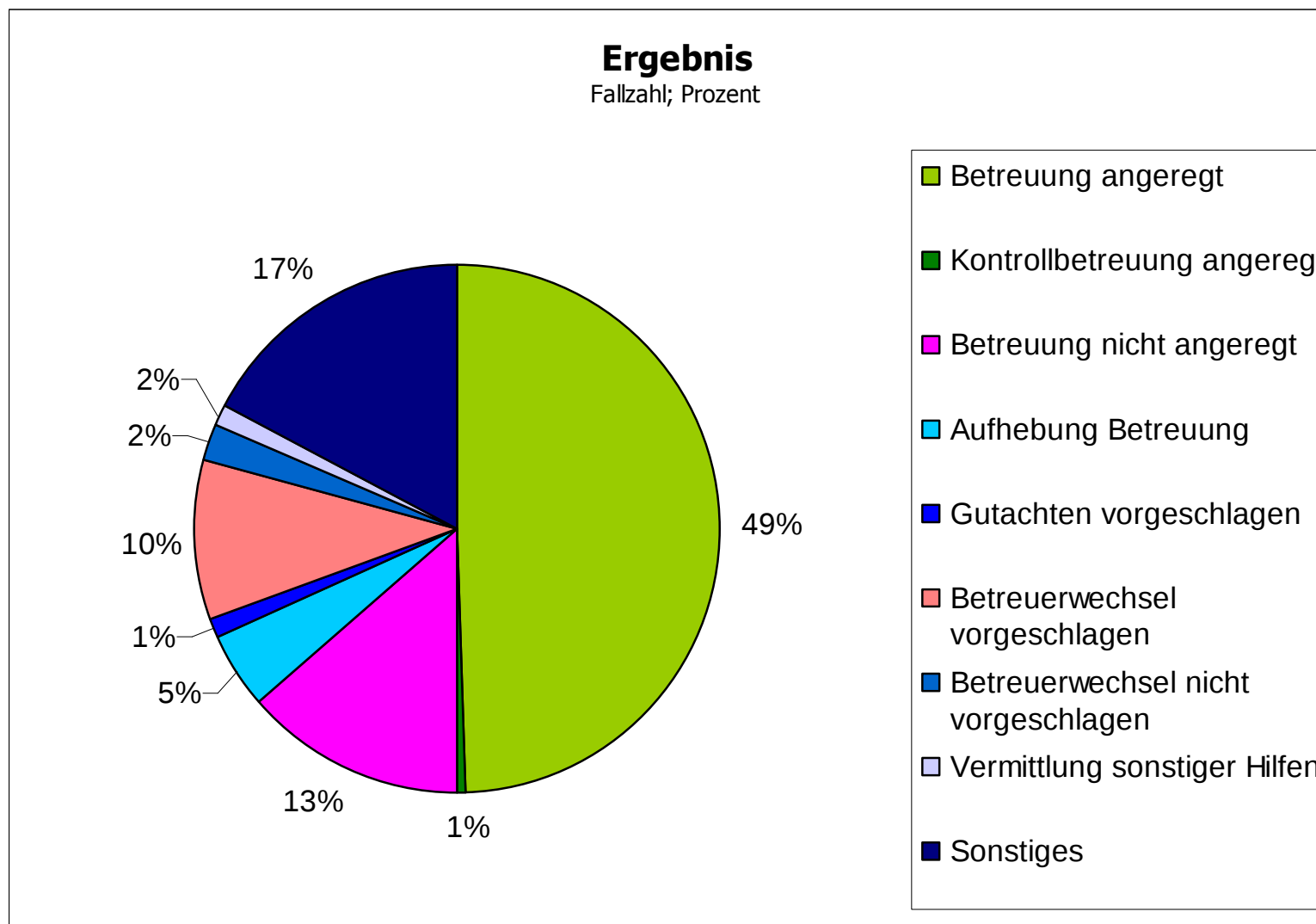
Antrag bzw. Anregung zur rechtlichen Betreuung



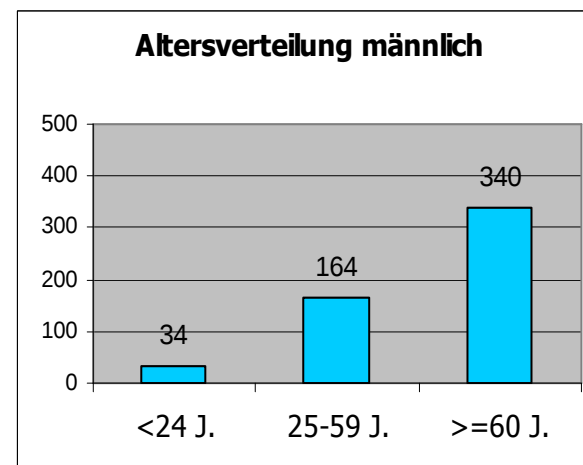
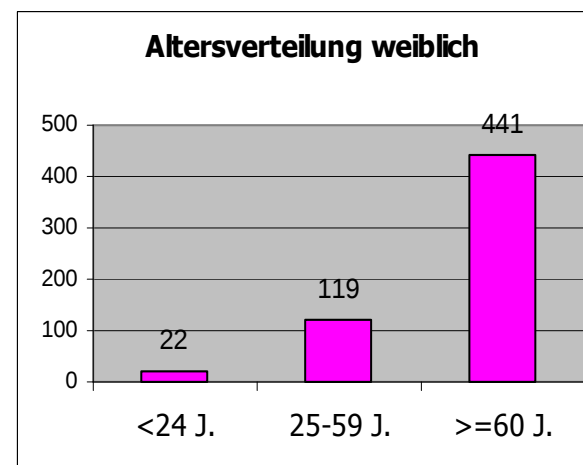
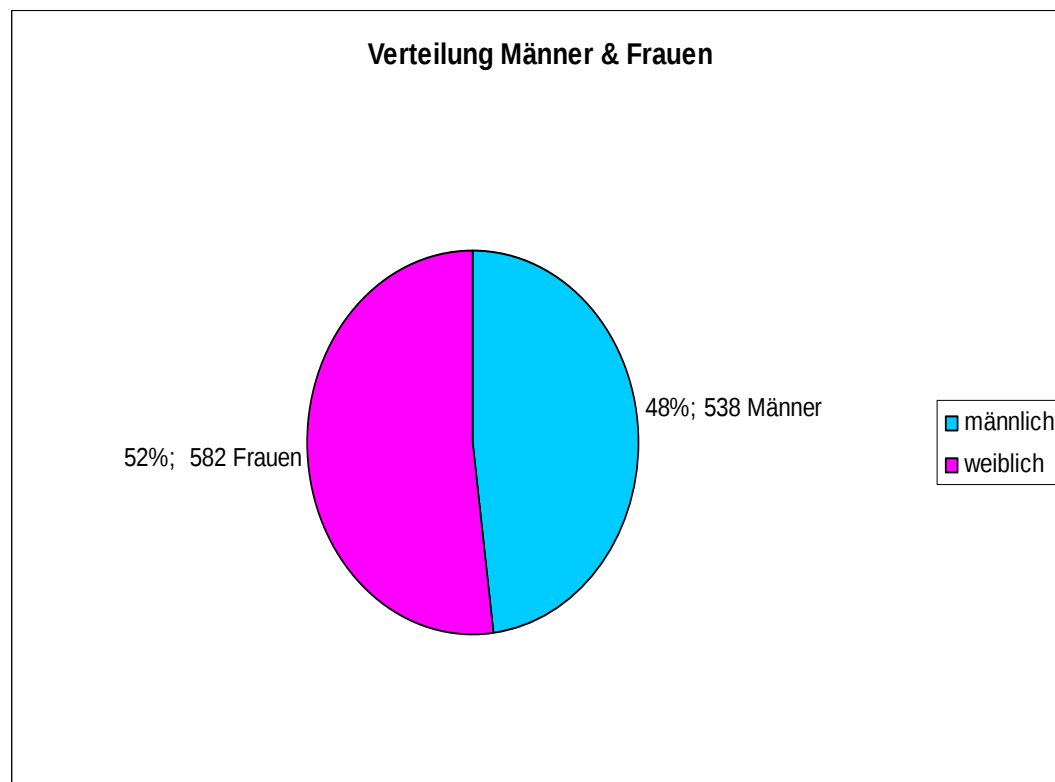
Ergebnisse der Sozialberichte der Betreuungsstelle

- ✓ Die Betreuungsstelle kann in ihren Sozialberichten zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Ergebnisse der Sozialberichte der Betreuungsstelle



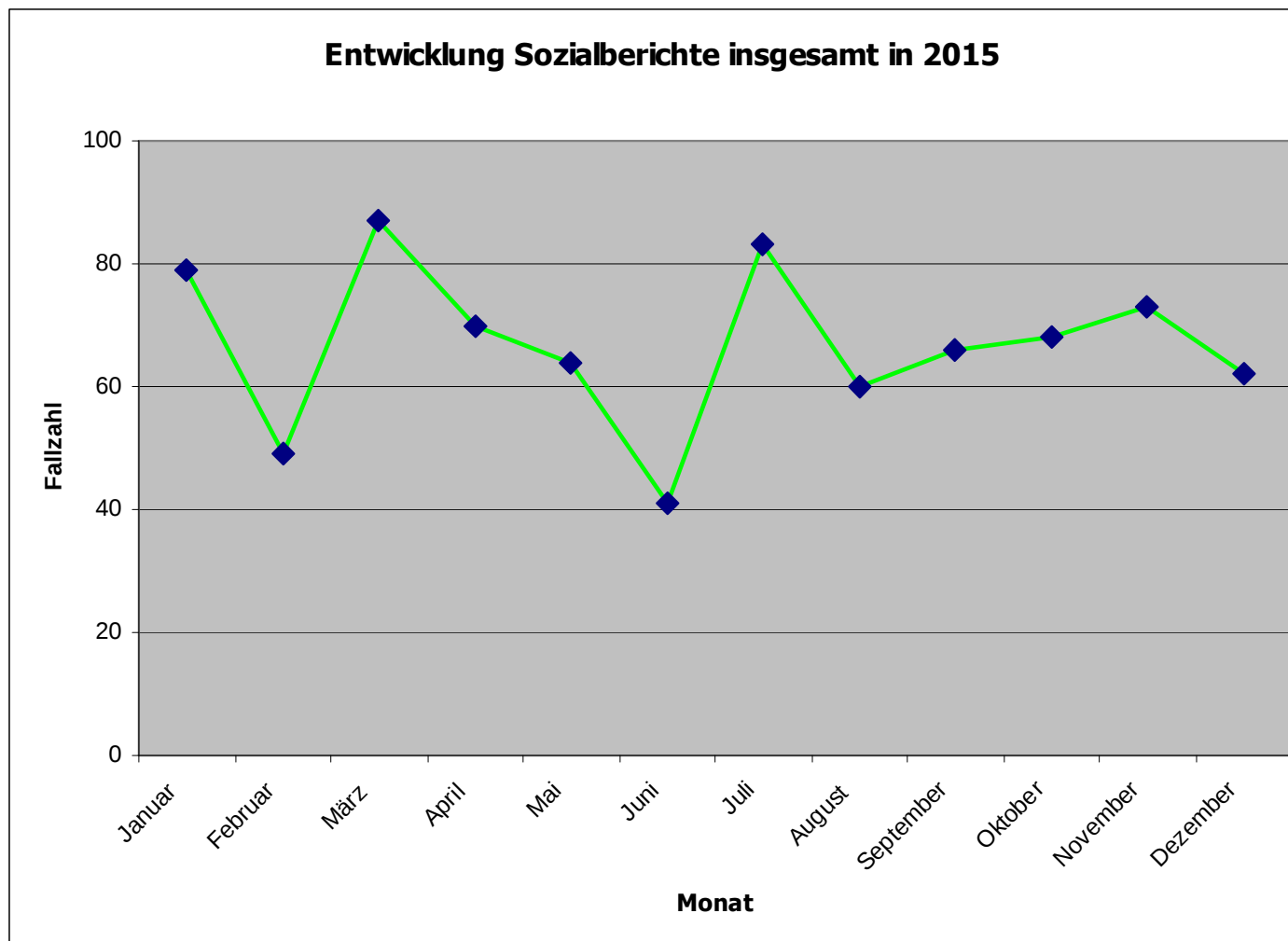
Fallaufkommen nach Geschlecht und Alter



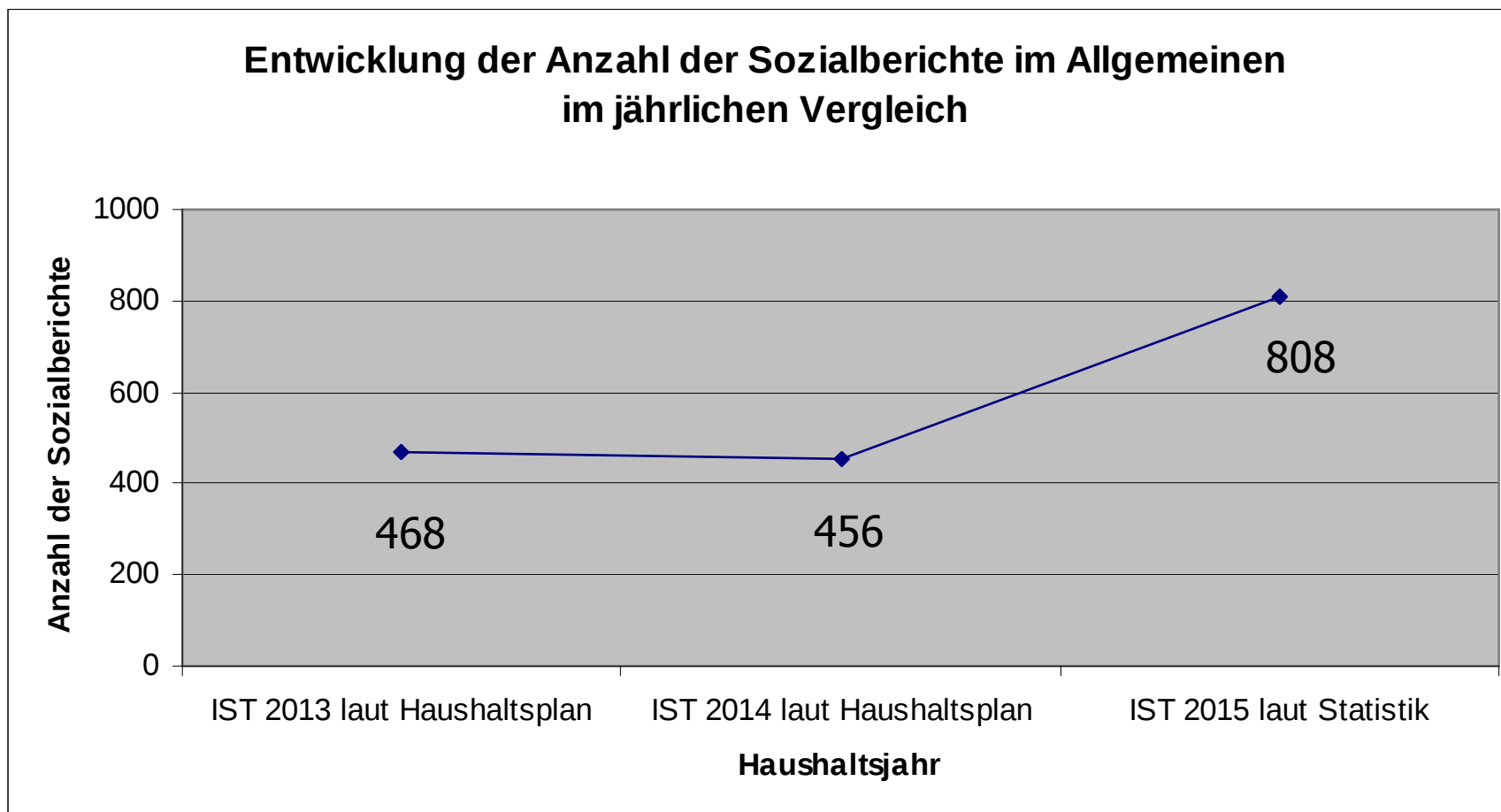
Entwicklung der Anzahl der Sozialberichte im Allgemeinen

- ✓ Durch das 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz wird seit September 2014 der obligatorische Sozialbericht von der Betreuungsstelle gefordert.
- ✓ Dies führte zu einem gesteigerten Aufkommen der Sozialberichtsanhfragen

Entwicklung der Anzahl der Sozialberichte im Allgemeinen von Januar bis Dezember 2015



Entwicklung der Anzahl der Sozialberichte im Allgemeinen im jährlichen Vergleich



Gesetzliche Grundlagen zur Sozialberichtserstellung

- ✓ Die Sozialberichte können durch Hinweise aus der Bevölkerung (§7 BtBG) oder durch Anfragen des Betreuungsgerichtes (§8 BtBG) veranlasst werden

Betreuungsleistungen

	2014	2015
Führung von Betreuungen	39	41
Führung von Verfahrenspflegschaften	233	273
Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	3.680	4.136
Ermittlungen und Überprüfungen in Betreuungsverfahren	456	808
Informationen zu Vollmachten, Patientenverfügungen u. Beurkundungen	582	605
Anzahl hauptamtlich betreute Personen	1.209	1.223
Anzahl ehrenamtlich betreute Personen	2.059	2.085
Anzahl Fortbildungen von Ehrenamtlern	7	4
Anzahl Fortbildungen von Berufsbetreuern	2	2
Anzahl Fälle im Beschwerdemanagement	4	17
Einwohner im Zuständigkeitsbereich	233.374	233.716

Betreuungsleistungen

	2014	2015
Vor- und Zuführungen zum Betreuungsgericht	2	1
Vor- und Zuführungen zum Krankenhaus	9	15
Unterschriftsbeglaubigungen bei Vollmachten	266	278

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1405/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.3

Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Der Kreistag hat im März 2014 in seiner Sitzung beschlossen, die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Rahmen eines Kreisentwicklungskonzeptes voranzutreiben.

An der Umsetzung des Beschlusses und den entwickelten Zielvorstellungen wurde in den vergangenen zwei Jahren intensiv gearbeitet.

Die konkreten Maßnahmen des Kreisjugendamtes haben wir in der Anlage zusammengestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Zusammenfassung der Zielvorstellungen

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
KINDER & JUGEND			
1.	Kreisjugendförderplan	In dem für die Wahlperiode 2014 bis 2019 aufzustellenden Jugendhilfeplan des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss werden noch stärker als bisher gemeinsame Freizeit- und Erholungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gefördert.	Das Jugendamt hat den Entwurf eines Kreisjugendförderplanes für die Wahlperiode 2014 bis 2019 erarbeitet, der dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 5. März 2015 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt wurde. Gegenüber dem bisher geltenden Jugendhilfeplan hat dieser folgende zusätzliche Schwerpunkte zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erhalten: • Verbesserte Teilnahmemöglichkeiten an Ferienaktionen und Jugendfreizeitangeboten; • Ausbau der Lotsen- und Beratungsfunktion des Familienbüros; • Einbeziehung der Inklusion im Familienkompass; • Individuelle Förderung an Jugendfreizeitmaßnahmen für Teilnehmer mit erhöhtem Förderbedarf
2.	Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern	Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss wird beauftragt, gemeinsam mit den Fachschulen für Soziales geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für Erzieherinnen und Erzieher zu entwickeln, um ein gemeinsames Lernen und Betreuen von Kindern mit und ohne Behinderungen in den Kindertagesstätten bzw. in der Kindertagespflege zu ermöglichen.	• 8 inklusive Gruppen im Zuständigkeitsbereich • 3 Kitas, die Einzelintegration anbieten • Weiterbildung einer Fachkraft des Jugendamtes zur „Fachkraft Inklusion“ • Fortbildung für Leitungskräfte und deren Vertreter in den Kindertageseinrichtungen in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen – in Kooperation mit dem Familienforum Edith Stein, Neuss: - „Inklusion – oder vom Weg, auf dem man möglichst alle mit nehmen kann, ohne Einzelne zu über- oder unterfordern“ - Fortbildung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen „Inklusive Arbeit in Kindertageseinrichtungen“

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			• AK Inklusion (2-3 x / Jahr) - Mit Kita-Leitungen, die inklusive Gruppen haben - Leitungen, die Einzelintegration betreuen - Sozialamt - Gesundheitsamt • Heilmittelerbringung: Beschäftigung von Therapeuten in Kitas; Gespräch mit AOK Februar 2016
3.	Zweite Änderung des Kinderbildungsge- setzes	Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, bei der 2. Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KIBIZ) ausreichende finanzielle Ressourcen bereitzustellen, angemessene Gruppengrößen zu bestimmen und feste Bezugspersonen in den Gruppen zu ermöglichen, damit die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in einer zu ihrem Wohnort nahegelegenen Kindertagesstätte gelingt.	Das Land Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverband Rheinland haben ihre bisherige Förderung von Kindern mit Behinderungen in den Kindertageseinrichtungen umgestellt: • Das Land stellt für die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen jährlich 5.000,- € zusätzlich zur allgemeinen Pauschale zur Verfügung. Damit soll Kindern mit Behinderungen ermöglicht werden, jede Kindertagesstätte zu besuchen. • Die integrativen Gruppen in den Kindertagesstätten laufen bis zum Kindergartenjahr 2016/2017 aus. Bis dahin übernimmt der Landschaftsverband Rheinland die Lohnkosten des therapeutischen Personals. • Therapeutische Leistungen, die in Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen angeboten werden, werden zukünftig individuell mit den Krankenkassen abgerechnet.
4.	Familien Freizeit Tipps	Das Familienbüro des Jugendamtes wird gebeten, die Familien Freizeit Tipps der Inklusion entsprechend zu überarbeiten bzw. neu zu gestalten.	Die Familien und Freizeittipps enthalten ab dem Band: Kaarst besondere Hinweise zu barrierefreien Spielplätzen sowie sonstige Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, ihre Freizeit zu gestalten.

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
5.	Informationsveranstaltungen	Das Familienbüro des Rhein-Kreis Neuss soll für Betroffene, Angehörige und Interessierte in Kooperation mit den Familienbildungsstätten Informationsveranstaltungen anbieten.	• Psychomotorikkurse für Kinder „Lernen durch und mit Bewegung“ • „Marburger Konzentrationstraining“ für Vorschulkinder • Autismusfachtage für Fachkräfte • Qualifizierung von Inklusionsassistent/innen an Grund- und weiterführenden Schulen sowie Förderschulen • Inklusion (beginnt) im Kopf • Inklusion – oder vom Weg, auf dem man möglichst alle mitnehmen kann, ohne Einzelne zu über- oder unterfordern • Gemeinsam spielen, lernen, wachsen: Integration, Inklusion – Weg oder Irrweg
6.	Ausbau der Familienzentren	Weiterhin wird das Land Nordrhein-Westfalen gebeten, alle eingerichteten Familienzentren so auszubauen und auszustatten, dass eine individuelle Beratung und Unterstützung der Kinder mit Behinderungen bzw. deren Eltern ermöglicht wird und diese eine Lotsenfunktion in ihrem Einzugsbereich übernehmen können.	Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes gibt es sieben Familienzentren. Damit sind eine gute Erreichbarkeit und ein hoher Versorgungsgrad gewährleistet. Ein weiterer Ausbau wurde geprüft, ist aber derzeit nicht erforderlich.
7.	Fortführung der Arbeitsgruppe	Die für das Workshopverfahren gebildete Arbeitsgruppe Inklusion wird fortgeführt, um den Inklusionsprozess auf der Ebene der Kinder- und Jugendhilfe zu begleiten.	Die Arbeitsgruppe hat im Frühjahr 2015 getagt und die bisherigen Maßnahmen ausgewertet.
8.	Behindertengerechter Ausbau von Spielplätzen im Kreisgebiet	Das Jugendamt wird gebeten, innerhalb seines Zuständigkeitsgebietes den Städten und Gemeinden den Ausbau von behindertengerechten Spielplätzen zu empfehlen und diese bei der Umsetzung zu beraten.	Das Jugendamt plant für das Haushaltsjahr 2016, gemeinsam mit einem Landschaftsarchitekten eine Stellungnahme mit Positivbeispielen zu erstellen und den Städten und Gemeinden an die Hand zu geben.

SCHULE			
9.	Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne	Die Städte und Gemeinden und der Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, im Bereich der schulischen Bildung ihre Schulentwicklungs-	Der Rhein-Kreis Neuss und die Städte und Gemeinden geben mit dem Landschaftsverband Rheinland jährlich einen „Gemeinsamen Bericht
Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		planung, insbesondere bezogen auf die inklusive Bildung in allgemeinbildenden Schulen abzugleichen. Dies gilt auch für die Inklusionsplanung, soweit sie vorhanden ist.	zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf“ heraus. Der aktuelle Bericht basiert auf den Schülerzahlen für das Schuljahr 2015/2016 und orientiert sich derzeit noch stark an der Situation der Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1. Dieser Bericht soll zukünftig auch die Situation in der Sekundarstufe 2 erfassen.
10.	Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“	Zur Verbesserung des Inklusionsprozesses ist eine Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“ aufzubauen, in der sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Inklusion, insbesondere innerhalb der frühkindlichen und schulischen Bildung, informieren können.	Das Inklusionsbüro hat gemeinsam mit dem Kompetenzteam eine Veranstaltungsreihe entwickelt, die sich zunächst mit folgenden Themen befassen wird: • Kooperation und Netzwerkarbeit im Inklusionsprozess • Übergang Schule-Beruf • Autismus • Sprachförderung Mit einer Auftaktveranstaltung ist im Jahr 2017 zu rechnen.
11.	Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss	Das Schulamt des Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die bisherigen Aufgaben der Koordinierungsstelle des Schulamtes auszubauen, um im Rhein-Kreis Neuss eine einheitliche Anlaufstelle in allen schulischen Angelegenheiten, aber auch beim Übergang von der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege zur Schule und von der Schule zum Beruf mit festen Sprechzeiten für die Bürgerinnen und Bürger einzurichten. Die Koordinierungsstelle erhält einen eigenen Internetauftritt. Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, die	Herr Landrat Petrauschke hat als verwaltungsfachlicher Leiter des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss mit der Schulaufsicht entschieden, zum 1. Juli 2015 ein Inklusionsbüro für alle schulischen Angelegenheiten einzurichten und entsprechend auszustatten. Das Büro ist beim Amt für Schulen und Kultur im Kreishaus Neuss in der zweiten Etage angesiedelt. Es arbeitet seit Beginn des Schuljahres 2015/16 in folgender Besetzung: • Inklusionskoordinatorin Schwerpunkt Primarstufe /fachliche Leitung

		Koordinierungsstelle mit einer angemessenen Sachausstattung zu unterstützen.	• Inklusionskoordinatorin Schwerpunkt SEK I • Inklusionsfachberater Schwerpunkt SEK I • Fachberaterin Übergang Kita –Grundschule • Fachberater Anträge nach AOSF/ Gutachten • Zwei Sachbearbeiterinnen (AOSF) Die Stelle für die Inklusionsfachberatung Schwerpunkt Primarstufe wird ausgeschrieben.
--	--	--	---

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			Ein Flyer und ein Informationsblatt mit der Beschreibung der Arbeitsbereiche sowie den Kontaktdaten aller Ansprechpartner und Sprechzeiten wurden an alle Schulen, Kitas und Kooperationspartner versandt. Im Schulausschuss für den RKN erfolgte am 15.02.2016 die Vorstellung des Inklusionsbüros. Auch in den Familienbericht des RKN wurde das Inklusionsbüro für schulische Angelegenheiten inhaltlich aufgenommen. Das Inklusionsbüro verfügt über einen eigenen Internetauftritt auf der Homepage des Rhein-Kreis Neuss.
12.	Lehrerfortbildung	Das Land Nordrhein-Westfalen wird gebeten, die Fortbildungs-etats der staatlichen Schulen und der Ersatzschulen anzuheben, um zeitnah eine effektive und wirksame Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu ermöglichen, damit alle ihren Anforderungen gegenüber den Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gerecht werden können.	Der Fortbildungsetat für eine Grundschule beträgt im Schuljahr 2015/2016 800 € (Sockelbetrag). Hinzu kommen bis zu 600 €, je nach Größe der Grundschule. Frau Ministerin Löhrmann hat in der Fachtagung des LVR Rheinland am 28.04.2016 zugesagt, den Fortbildungsetat auch für die Inklusion zu öffnen.
13.	Weiterentwicklung der Förderschullandschaft	Der Rhein-Kreis Neuss wird ein angemessenes Förderschulangebot mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung gewährleisten, damit die Eltern von Kindern mit Behinderungen über ein echtes Wahlrecht verfügen. Um die allgemeinbildenden Schulen bei ihrer Aufgabe zu unter-	Die Förderschullandschaft des Rhein-Kreises Neuss ist weiterentwickelt worden. Zum Schuljahresbeginn 2015/2016 hat sich die Zahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen auf 992 erhöht. Damit werden nunmehr 42% der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden Schulen beschult. Die Förderschulen sind demgegenüber konzentriert worden. Zur Förderung von Schüle-

		stützen, Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf inklusiv zu beschulen, werden die Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in enger Absprache mit der Landesregierung zu Unterstützungszentren ausgebaut.	rinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf „Emotionale und soziale Entwicklung“ stehen nunmehr die beiden Kreisschulen „Martinusschule“ und „Schule am Chorbusch“ ebenfalls zur Verfügung. Sie sollen zukünftig auch die Möglichkeit bieten, Schulen des gemeinsamen Lernens bei ihrer Aufgabe zu helfen,
--	--	---	---

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			eine sonderpädagogische Unterstützung anzubieten. Darüber hinaus bietet die Stadt Neuss ab dem Schuljahr 2015/2016 den Unterstützungsbedarf Lernen ausschließlich an der Herbert Karrenberg Schule an. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“ bietet der Rhein-Kreis Neuss Unterstützungsmöglichkeiten in den Förderschulen „Schule am Nordpark“ in Neuss, „Sebastianusschule“ in Kaarst und „Mosaikschule“ in Grevenbroich an. Darüber hinaus besteht erstmalig für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“ die Möglichkeit, anstelle der Werkstufe in den Förderschulen eine Weiterbildung zum Hausmeisterassistenten oder zur Hausmeisterassistentin im Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld zu besuchen. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung soll ab dem Schuljahr 2016/2017 an der Martinusschule in Kaarst in Kooperation mit dem Kolping-Bildungswerk als 11. Schulbesuchsjahr eine berufsvorbereitende Maßnahme angeboten werden. Weiterhin bietet der Rhein-Kreis Neuss für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung die Möglichkeit an, die Förderschule Joseph-Beuys, Neuss (120 Plätze), die Raphaelschule, Dormagen, oder die Carl Barthold Schule, Mönchengladbach-Schelsen, zu besuchen. Schließlich besteht für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf „Sprache“ die Möglichkeit, die Michael-Ende-Schule in Neuss oder (wenn auch Unterstützungsbedarf im Bereich „Lernen“ besteht) die Schule am Chorbusch in Dormagen zu besuchen. In allen Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss wird ein Nachmittagsunterricht entweder als gebundener Ganzttag oder als offener Ganzttag angeboten. Fünf Förderschulen bieten

			bei Bedarf in den Oster-, Sommer- und Herbstferien Ferienbetreuung an.
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
14.	Integrationshilfe als Poollösung	Um optimale Lernmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an den allgemeinbildenden Schulen als auch an den Förderschulen zu ermöglichen, wird die Integrationshilfe gemäß § 35 a SGB VIII und §§ 53 bis 60 SGB XII in verschiedenen Schulformen im Rhein-Kreis Neuss als Poollösung erprobt.	Der Rhein-Kreis Neuss hat vom Land NRW im Jahr 2015 eine Inklusionspauschale von 146.500,- € und im Jahr 2016 eine Inklusionspauschale von 147.500,- € erhalten. Diese Mittel wurden und werden für die Aus- und Weiterbildung von Inklusionsassistentinnen und Assistenten, den Einsatz von Schulsozialarbeit an Inklusionsschulen sowie den Aufbau einer Poollösung an allgemeinbildenden Schulen als auch Förderschulen eingesetzt.
15.	Übergang Schule Beruf	Zur Verbesserung des Übergangs Schule Beruf für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf bilden die Förderschulen, die allgemein bildenden Schulen mit integrativen Lerngruppen sowie die Berufkollegs des Rhein-Kreises Neuss Bildungspartnerschaften mit dem Ziel, nach Maßgabe der individuellen Möglichkeiten eine Berufsvorbereitung oder eine Berufsqualifizierung anzubieten. Die im Rhein-Kreis Neuss ansässigen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und der Integrationsfachdienst sind in diese Partnerschaft einzubeziehen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird gebeten, diese Bildungspartnerschaften an den Berufkollegs ausreichend auch mit sonderpädagogisch ausgebildeten oder geschulten Lehrerinnen und Lehrer zu unterstützen. Für die Zukunft werden die Bundesregierung, das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) und die Partner der Berufsbildung gebeten, Berufsbilder für Menschen mit Behinderung zu entwickeln. Der Rhein-Kreis Neuss wird weiterhin Anträge zur Einrichtung von Förderklassen an den Berufkollegs stellen, damit es auch Schülerinnen und Schülern mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung	Die erste Bildungspartnerschaft ist zwischen dem Berufsbildungszentrum Neuss Hammfeld und der Schule am Nordpark entstanden. Insbesondere findet eine Berufsvorbereitung zur Hausmeisterassistentin bzw. zum Hausmeisterassistenten statt. Zur Durchführung dieser Qualifizierung hat die Bezirksregierung zwei Stellen für Sonderpädagogen am BBZ Neuss-Hammfeld eingerichtet. Auch weiterhin ist eine Kooperation des BBZ Grevenbroich mit der Mosaikschule geplant.

		und körperliche Behinderung ermöglicht wird, entsprechend ihrer	
--	--	---	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		persönlichen Fähigkeiten eine berufliche Bildung auch außerhalb der Werkstufe der Förderschulen zu erhalten.	Die Schulministerin des Landes NRW hat einen Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Inklusion an berufsbildenden Schulen eingebracht. Der Rhein-Kreis Neuss wird nach Inkrafttreten der Verordnung sein Bildungsangebot nach den Anforderungen der Verordnung ausrichten. Von Seiten des Landes ist vorgesehen, dass in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Hören/Kommunikation, Sehen sowie Körperliche/motorische Entwicklung der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf auch für Schülerinnen und Schüler anerkannt werden soll, die ein Regel-Berufskolleg besuchen. Diese Schülerinnen und Schüler sollen in den Belastungsausgleich einbezogen werden (Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion). Dies betrifft auch die 6 Schülerinnen und Schüler in der Qualifizierung zum Hausmeisterassistenten am BBZ Neuss-Hammfeld. Für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung soll hingegen nur an speziellen Förderberufskollegs, nicht aber an den Regel-Berufskollegs sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf anerkannt werden. Der Landkreistag NRW bezweifelt, ob es rechtmäßig sei, dass mit der vorgesehenen Regelung das Ziel der Inklusion für 70% der Schüler mit Unterstützungsbedarf, die an ein allgemeines Berufskolleg wechseln, aufgegeben werde. Das Schulministerium NRW soll daher aufgefordert werden, den Bedenken Rechnung zu tragen und den vorliegenden Verordnungsentwurf zurückzuziehen.
16.	Konnexität	Die Landesregierung und der Landtag von Nordrhein-Westfalen werden aufgefordert, anzuerkennen, dass die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Schulalltag nach Maßgabe von Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung eine neue oder zumindest	Der Landtag von NRW hat nach langer Auseinandersetzung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion der Leistung eines Kostenausgleiches zugestimmt.

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		eine wesentlich geänderte kommunale Aufgabe darstellt, an deren Finanzierung sich das Land angemessen zu beteiligen hat.	Im Kostenblock I werden die Mehraufwendungen der Schulträger durch zusätzlichen Raumbedarf, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung und die Bereitstellung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel ausgeglichen. Hieraus hat der Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von 0,00 € erhalten. Im Kostenblock II werden vom Land die Kosten für die Integrationshilfe, die Schulsozialarbeit, die Schulpsychologie und den Ganzttag ausgeglichen. Hierfür hat der Rhein-Kreis Neuss für das Haushaltsjahr 2015 einen Betrag von 0,00 € erhalten. Schließlich hat der Rhein-Kreis Neuss eine Inklusionspauschale für das Jahr 2015 in Höhe von 146.500,- € und im Jahr 2016 in Höhe von 147.500,- € vom Land Nordrhein-Westfalen erhalten, die der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger dient, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen.
17.	Kompetenzteam	Schulung und Qualifizierung des Kompetenzteams durch internen Informationsaustausch, Hospitationen und Impulsveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen: ▶ Grundlegende Einführung/ Basisinformationen zur Inklusion ▶ Inklusion als Aufgabe der Schulentwicklung ▶ Kooperative Beratung ▶ Kompetenzorientierte Diagnostik und individuelle Förderplanung ▶ Effektives Classroom Management ▶ Prävention und Intervention bei Verhaltensstörungen ▶ Prävention und Intervention bei Lernstörungen/Individuelle Lernförderung in inklusiven Kontexten ▶ Prävention und Intervention bei Sprachstörungen	Das Kompetenzteam für den Rhein-Kreis Neuss, als zuständige Institution für die Lehrerfortbildung, berät Schulen in der Fortbildungsplanung zur Inklusion und vernetzt die Fortbildungsarbeit mit anderen schulischen Unterstützern (Inklusionsbüro, Schulpsychologischer Dienst, Kommunales Integrationszentrum) • Zehn Moderatorinnen für Inklusion im Rhein-Kreis Neuss (5 Sonderpädagoginnen) • Alle qualifiziert durch MSW-Maßnahme „Unterstützung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ durch Universitäten zu Köln und Oldenburg (208 Stunden) → Zertifikat • Schulen werden begleitet in den Themenfeldern - Grundlagen der Inklusion

			- Schulentwicklung - Teamentwicklung und Kooperative Beratung - Diagnostik und Förderplanung
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		► Prävention und Intervention bei Schulabsentismus und Dropout. Sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zu diesen Themen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Förderbedarfe sowie der Vielfalt der Veränderungsprozesse im Bereich Schule zur Professionalisierung der Lehrkräfte.	- Classroom Management - Prävention und Intervention bei Lern-, Sprach und Verhaltensstörungen - Schulabsentismus • Zusammenarbeit mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung • Zusammenarbeit mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung • Zusammenarbeit Arbeitskreis Schule-Beruf → Fortbildung für Schulen • Vernetzung regionaler Unterstützer: Inklusionsbüro, schulpädagogischer Dienst, Kommunales Integrationszentrum → Fortbildung und Unterstützung für Schulen • Ausblick: Zusammenarbeit Schulentwicklungsberater – Inklusionsmoderatoren • Ausblick: Unterstützung des Inklusionsbüros bei der Vorbereitung einer Ringvorlesung für 2016/17 • Ausblick: Ausbau der Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Unterstützern

ARBEIT			
18.	Praktikumsstellen	Für Menschen mit Behinderungen wird in Zusammenarbeit mit den Partnern aus Wirtschaft, Handwerk und Verwaltung in enger Kooperation mit dem Fachdienst für Integration ein Netzwerk von Praktikumsplätzen aufgebaut. Soweit hierzu eine Betreuung der betroffenen Menschen erforderlich ist, wird die Kooperation mit	

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie den Einrichtungen der Arbeitsagentur bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland wie den Integrativen Fachdienst gesucht.	
19.	Assistentenstellen für Hausmeister	Der Rhein-Kreis Neuss wird mittelfristig gebeten, entsprechend dem tatsächlich vorhandenen Bedarf Assistentenstellen für Hausmeisterinnen und Hausmeister in enger Zusammenarbeit z.B. mit den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auszubauen.	Betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte sind in Kreisschulen eingerichtet worden. Die von den gemeinnützigen Werkstätten eingesetzten Mitarbeiter werden von Amt 40 betreut, damit die Tarifgebundenheit einschließlich tarifgerechter Eingruppierung nicht greifen kann, Arbeitnehmereigenschaft und der Anschein fehlender Arbeitnehmerüberlassungserlaubnisse nicht entstehen.
20.	Informationsvermittlung für Arbeitgeber zur Inklusion	Die Fürsorgestelle des Rhein-Kreises Neuss setzt ihre erfolgreiche Vermittlungstätigkeit fort, in dem sie noch stärker als bisher Betriebsbesuche ohne besonderen Anlass durchführt und für die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung wirbt.	
21.	Integrationsprojekte	Der Rhein-Kreis Neuss wird weiterhin geeignete Unternehmer auf die Möglichkeit zur Gründung von Integrationsprojekten hinweisen und sie bei der Planung und Durchführung unterstützen.	

KULTUR & FREIZEIT			
22.	Verbesserung der Teilhabe	Der Rhein-Kreis Neuss entwickelt in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit Behinderungen im Bereich Kultur und Freizeit. Hierzu ist der Ist-Zustand auch im Hotel- und Beherbergungsgewerbes durch ein externes Gutachten zu erfassen und zu evaluieren und ein Handlungskonzept für eine schrittweise Steigerung eines barrierefreien Angebotes zu entwickeln. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit den in diesem Sektor bestehenden Wirtschaftsunternehmen	

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
		zu suchen, die Mobilitätsketten wie .z.B. die barrierefreie Erreichbarkeit einer Einrichtung mit ÖPNV, die Auffindbarkeit und die barrierefreie Zugänglichkeit des Gebäudes zu analysieren, ein für das Kreisgebiet einheitliches Beschilderungssystem zu entwickeln, das den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht wird, und für eine behindertengerechte Infrastruktur zu sorgen. Zur Finanzierung eines solchen Gutachtens sind von der Kreisverwaltung Fördermittel zu akquirieren.	
23.	Qualifizierung von Personal im Umgang mit Menschen mit Behinderungen	In Zusammenarbeit mit den Partnern der Wirtschaft, des Handwerks und der Verwaltung wird eine Fortbildungsreihe initiiert, mit der sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gastronomie und des Hotelgewerbes als auch der Kultur- und Freizeiteinrichtungen mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderungen vertraut machen können.	

24.	Kooperationen mit den Interessensvertretern von Menschen mit Behinderungen	Die Kultureinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss werden gebeten, auf die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderungen und der Selbsthilfegruppen zuzugehen, um Besuchs- und Führungsangebote zu entwickeln. Hierbei ist auf das museumspädagogische Angebot zurück zugreifen.	Das Internationale Mundartarchiv Ludwig Soumagne und das Kulturzentrum Sinsteden haben in Zusammenarbeit mit dem KunstCafé Einblick aus Kaarst das Projekt „Region Inklusiv(e) - Form und Farbe im Rhein-Kreis Neuss“ ins Leben gerufen. In diesem Projekt wurden junge Menschen mit und ohne Behinderung über gemeinsame Kunstaktionen zusammengebracht. Im Rahmen des Projekts sind Malereien, Fotografien, Zeichnungen, Papierschnitte und Graffiti entstanden. Am 29.4.2016 hat beispielhaft eine Begehung des Kreismuseums Zons mit Vertretern von Behindertenverbänden und Menschen mit Behinderungen stattgefunden. Hier wurde eine Bestandserhebung zur Barrierefreiheit der kulturellen Einrichtung vorgenommen. Zudem wurde

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			der Bedarf im Hinblick auf die Museumstätigkeit ermittelt, um das Besuchs- und museumspädagogische Angebot des Museums entsprechend anpassen zu können. Die Ergebnisse der Begehung werden im zweiten Inklusionsworkshop beispielhaft vorgestellt.
25.	Erweiterungsbau für das Archiv im Rhein-Kreis Neuss	Das Neubauvorhaben wird hinsichtlich seiner Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der baurechtlichen Anforderungen und des zur Verfügung stehenden Budgets eng in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen geplant und errichtet.	Das Erweiterungsgebäude für das Archiv in Zons wird das erste Gebäude des Rhein-Kreises Neuss werden, das vollständig barrierefrei zugänglich sein wird. Mit der Konzeptionierung ist ein Fachplaner beauftragt worden. Das beauftragte Ingenieurbüro Opper hat eine gutachterliche Stellungnahme mit Maßnahmen und Planungsempfehlungen abgegeben, die umzusetzen sind, damit eine weitgehend barrierefreie Infrastruktur geschaffen wird, die den meisten Menschen ermöglicht, das neu geplante, öffentlich zugängliche Gebäude zu besuchen oder zu nutzen. Die Planung wird mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen abgestimmt werden.
26.	Material des Medienzentrums	Das Medienzentrum soll vorhandenes Material für den Schulunterricht sichten und nach Verwendungsmöglichkeiten ausrichten bzw. neues, zeitgemäßes Material mit der Beteiligung des Medienbeirates anschaffen	Vom Medienzentrum wurden zwischenzeitlich verschiedene Medien angeschafft, die sich mit dem Thema Inklusion beschäftigen, z. B. „Inklusion – gemeinsam für gleiche Rechte, Teil 1- 5: Schule, Studium/Beruf, Wohnen, Urlaub/ Freizeit, Partnerschaft (Video DVD) oder „Inklusion – Machen wir es möglich!“, Online-Medienpaket.

27.	Einrichtung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen	Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten, den Einsatz von Menschen mit Behinderungen in den Kultureinrichtungen zu prüfen und diese in enger Zusammenarbeit z. B. mit den örtlich vorhandenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.	Seitens des Rhein-Kreises Neuss ist geplant, für Menschen mit Behinderungen in den Kultureinrichtungen zunächst Praktika als Hausmeisterassistent anzubieten. Langfristig sollen auch hier betriebsintegrierte Arbeitsplätze entstehen.
SPORT			
28.	Pilotprojekt „Inklusion im Sport“	Das Pilotprojekt „Inklusion im Sport“, mit dem ein Netzwerk inklusiv arbeitender Sportvereine aufgebaut werden soll, wird nach seiner Evaluation darauf hin überprüft, ob es flächendeckend für den gesamten Rhein-Kreis Neuss ausgebaut und in die Sportförderung einbezogen werden kann.	Der Sportbund Rhein-Kreis Neuss und das Sportamt haben 2013 in Zusammenarbeit mit dem LSB sowie dem Behindertensportverband ein Pilotprojekt „Inklusions-netzwerk im Sport“ ins Leben gerufen. Im ersten Jahr hat der damalige Jahrespraktikant beim Sportamt Björn Imöhl das Projekt zusammen mit Martin Limbach aufgebaut. In dem Projekt arbeiten mittlerweile 15 Sportvereine (anfänglich 7) mit inklusiven Angeboten aus den Städten Dormagen, Kaarst, Grevenbroich und Neuss zusammen. Die Federführung liegt heute beim Sportbund. Das Projekt steht grundsätzlich allen Vereinen mit entsprechenden Angeboten offen. Es handelt sich überwiegend um Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung. Aber auch mit den Werkstätten für Behinderte und der KoKoBe wurde die Zusammenarbeit intensiviert. Die Stiftung Tandem richtet ihre Angebote an Schülerinnen und Schüler. Es ist daher wichtig, dass es weitere Angebote für Erwachsene mit Handicaps gibt. Für diverse Maßnahmen wie das Inklusionssportfest, Weiterbildung von Übungsleitern, Zuschüsse für spezielle Sportgeräte etc. stehen jährlich insgesamt 5.000,- € zur Verfügung (nach Auslaufen der Landesförderung wurden die Kreismittel verdoppelt). Unabhängig hiervon muss eine Erhöhung der Kreismittel geprüft werden, wenn der Zulauf an weiteren Inklusionssportgruppen anhält. Viele unserer Athleten nehmen an den Special Olympics teil und haben schon zahlreiche Medaillen errungen. Diese Sportler sind fester Bestandteil unserer jährlichen Sportlerehrung. Bei der DJK Rheinkraft Neuss wurde ein Stützpunkt für gehörlose Leichtathleten einge-

			richtet. Nach dem Ausbau der Vereinsanlage zu einem Leichtathletikzentrum ist die Anerkennung als Bundesstützpunkt geplant. Der Vereinsvorsitzende Dr. Guido Kluth ist gleichzeitig Leichtathletikbundestrainer der Gehörlosen. Die DJK hat in 2015 das Gründe Band für ihre hervorragende Nachwuchsarbeit verliehen bekommen. Auf unserem Vereinssporttag im Dezember 2015 hielt Prof. Dr. Thomas Abel von der Sporthochschule Köln einen Vortrag zum Thema „Inklusion durch Sport“. Er rief dazu auf, Berührungsängste abzubauen und begeisterte seine Zuhörer, in diesem Sinne aktiv zu werden.
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
29.	Prüfung der Sporthallen im Rhein-Kreis Neuss	Um den Sport behinderter Menschen in Sporthallen zu ermöglichen und zu verbessern, werden die dem Rhein-Kreis Neuss gehörigen Sporthallen auf ihren Nutzungseinsatz für den Sportbetrieb von Menschen mit Behinderung untersucht.	In allen kreiseigenen Sporthallen sind Maßnahmen erforderlich, um Menschen mit Beeinträchtigungen einen optimalen Zugang zu ermöglichen. Auffällig sind insbesondere die Toiletten, die häufig nicht annähernd behindertengerecht sind. Aber auch ein Zugang zu den Tribünen der Sporthallen, in denen Sport mit Publikumsverkehr betrieben wird, ist für Rollstuhlfahrer nicht möglich. Rampen im Eingangs- und Hallenbereich fehlen und die genormten Stufengrößen der Tribünen sind zu klein für Rollstühle. Ebenso fehlen an allen Objekten Automatiktüren für ein leichteres Passieren. Im Rhein-Kreis Neuss gibt es 25 Vereine, die dem Behindertensportverband angeschlossen sind und somit im eigentlichen Sinne „Behindertensport“ anbieten. Hinzu kommen noch einige inklusive Sportgruppen bei weiteren Vereinen. Dabei richtet sich aber nur ein Teil des Angebotes an Teilnehmer mit Handicaps, die tatsächlich ganz besondere bauliche Voraussetzungen benötigen (z.B. für Rollstuhlfahrer oder sehbehinderte Personen). Nur ein geringer Teil des Angebots im Behindertensport findet in kreiseigenen Sportstätten statt. Es sind keine Fälle bekannt, wo ein Angebot für Menschen mit Handicaps wegen fehlender baulicher Voraussetzungen nicht stattfinden konnte. Dies gilt unabhängig von der Maßgabe, dass grundsätzlich alle Sportstätten behindertengerecht/barrierefrei ausgestattet sein sollten.

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
MOBILITÄT, ÖPNV, BARRIEREFREIHEIT			
30.	Behindertenfahr- dienst	Das Angebot des Behindertenfahrdienstes des Rhein-Kreises Neuss hat sich bewährt. Mittelfristig ist zu prüfen, ob das Angebot hinsichtlich der Fahrzeiten optimiert werden kann.	
31.	Zertifizierung der Leistungen im ÖPNV	Die Verkehrsunternehmen, die Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr anbieten, werden gebeten, ihr Angebot zur Beförderung von Menschen mit Behinderung insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Niederflurtechnik, ihres Angebotes von Stellfläche für Rollstühle und der behindertengerechten Lesbarkeit der Fahrpläne zertifizieren zu lassen.	<u>BVR Busverkehr Rheinland:</u> Eine Zertifizierung hinsichtlich des Einsatzes von Bussen mit Niederflertechnik bzw. die behindertengerechte Lesbarkeit von Fahrplänen war 2014 nicht geplant. Die BVR hat sich aber seit 2014 in dem vom VDV eingerichteten Arbeitskreis auf die Umsetzung der EU-Richtlinie zur vollständigen Barrierefreiheit ab 2022 vorbereitet um den Bedürfnissen aller mobilitätseingeschränkten Menschen Rechnung zu tragen. <u>Regiobahn:</u> • alle Stationen sind barrierefrei ausgebaut • die vorhandenen taktilen Leitstreifen sollen im Zuge des Ausbaus der Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke und der damit verbundenen Absenkung der Bahnsteige erweitert/erneuert werde. Hierbei soll dann der Übergang zu z.B. weiterführenden Buslinien ermöglicht werden • die vorhandenen Vitrinen sollen nach positiven Betrieb eines Piloten durch papierlose Vitrinen ersetzt werden. Diese ermöglichen die Abbildungen von Plänen zur Barrierefreiheit und das Vergrößern des dargestellten Textes wie bei einem PC. Auch Vorlesefunktionen sind hier denkbar. • die Seitenscheiben und Pfosten der Bahnsteigüberdachung und Beleuchtung sollen bis Ende 2017 für Sehbehinderte kontrastreicher gestaltet werden.

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			<u>Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft:</u> • in allen Fahrzeugen wird der nächste Halt akustisch und visuell aufgeschaltet • alle Fahrzeuge sind mit Rampen ausgestattet, die den Einstieg mit Rollstühlen ermöglichen • alle Fahrzeuge verfügen über TFT-Monitore, die zukünftig eine Aufschaltung von Kundeninformationen ermöglichen sollen • die Einführung von Schulungen für Senioren zum Umgang mit den Fahrscheinautomaten und der Einstiegsituation wird thematisiert. die Überarbeitung der Homepage mit speziellen Seiten zur barrierefreien Fahrt wird ebenfalls thematisiert
32.	Barrierefreiheit der Bahnhöfe	Die Deutsche Bundesbahn wird gebeten, alle ihr gehörigen Bahnhöfe im Rhein-Kreis Neuss barrierefrei auszubauen.	Im Rahmen der dritten Modernisierungsoffensive (MOF 3), die vom Land NRW, Bund und Bahn initiiert wurde, sind neben der Modernisierung der Bahnsteigausstattung auch Maßnahmen zum Ausbau der Barrierefreiheit vorgesehen. An den Bahnhöfen Neuss, Am Kaiser, Neuss Rheinpark-Center, sind Absenkungen der Bahnsteighöhe, in Rommerskirchen, Bahnhof ist die Anhebung der Mittelbahnsteige auf 76 cm vorgesehen. Bis Ende 2016 soll im Bahnhof Rommerskirchen durch die Schaffung einer Aufzugsanlage und Anpassungen am Bahnsteig und der Personenunterführung der barrierefreie Zugang zum Mittelbahnsteig ermöglicht werden. Die Gemeinde Rommerskirchen hatte bereits im Vorfeld den Bau einer Rampenanlage für den barrierefreien Zugang zur Personenunterführung (2015) vorgenommen. <u>Barrierefreie Haltestellen</u> Landrat Petrauschke hat in einem Schreiben im April 2016 die Städte und Gemeinden aktuell gebeten mitzuteilen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Umset-

			zung der Barrierefreiheit an den Haltestellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich vorgesehen ist.
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
33.	Barrierefreiheit der Gebäude des Rhein-Kreises Neuss	Die Verwaltung wird gebeten, mit der in ihrem Hause gebildeten Kommission alle öffentlich zugänglichen Dienststellen des Kreises, Arbeitsbereiche und Einrichtungen zu begehen und den Zustand zu dokumentieren, sowie geeignet auf die Barrierefreiheit des Gebäudes hinzuweisen.	
SOZIALES WOHNEN			
34.	Sprachheilhilfe	Die Sprachheilhilfe wird in Hinblick auf die Tatsache, dass eine effektive Förderung so früh wie möglich einsetzen muss und mittlerweile 75% aller Kinder im Alter von zwei Jahren im Rhein-Kreis Neuss eine Kindertagesstätte besuchen bzw. Kindertagespflege erhalten neu auf eine sprachliche Frühförderung in den Kindertagesstätten, den Kindertagespflegen und den Familienzentren im Rhein-Kreis Neuss ausgerichtet. Hierzu ist ein Konzept unter Einbeziehung der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss zu erarbeiten.	Konzeptionelle Vorüberlegungen für eine Neuausrichtung der Sprachheilhilfe sind angestellt worden. Hierzu bedarf es weiterer Abstimmungen. Im Jugendhilfeausschuss am 16.06.2016 wird ein neues Konzept zur Sprachförderung in Kitas vorgestellt.
35.	Betreutes Wohnen	In Abstimmung mit den Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen wird der Rhein-Kreis Neuss den Ausbau des betreuten Wohnens unterstützen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in den Wohnvierteln keine Konzentrationen entstehen. Zur Umsetzung ist der Silberne Plan fortzuschreiben.	
36.	Bauen von behindertengerechten Wohn-	Der Rhein Kreis Neuss unterstützt Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen und Interessensgruppen bei der Suche nach	Für die Städte Neuss und Grevenbroich hat das Kataster- und Vermessungsamt des Rhein-Kreises Neuss exemplarisch ein Baulückenkataster angefertigt.

	nungen in zentralen Lagen	innenstädtischen unbebauten Grundstücken. Hierzu wird eine Bestandsaufnahme im Kreisgebiet durchgeführt und fortgeschrieben.	
--	----------------------------------	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
GESUNDHEIT & SELBSTHILFE			
37.	Umgestaltung der Informationen des Gesundheitsamtes	Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss wird sein Beratungsangebot auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen ausrichten. Zukünftig werden Informationen zu Medikamenten, Therapien, Krankheiten und Hygiene sowie Aufklärungsbögen des Rhein-Kreises Neuss in leichter Sprache und, soweit erforderlich, in Brailleschrift verfasst.	Das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss weist vielfältige Beratungsangebote auf, die auf die Bedürfnisse von Behinderten zugeschnitten sind. Außerdem existieren zahlreiche Informationsschriften zu Krankheiten in leicht verständlicher Sprache. Eine Ausfertigung in Brailleschrift erscheint zum jetzigen Zeitpunkt verzichtbar.
38.	Fortbildungsangebot für Medizinerinnen und Mediziner	Der Rhein-Kreis Neuss wird in enger Anbindung mit der Gesundheitskonferenz und in Zusammenarbeit mit den Ärztekammern ein Fortbildungsangebot zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Alltag einer Arztpraxis oder bei einem Krankenhausbesuch aufbauen.	Der Umgang mit Krankheiten, die zu Behinderungen führen, wird bereits in vielen ärztlichen Fortbildungsangeboten angesprochen. Jede Ärztin bzw. jeder Arzt ist grundsätzlich in der Lage versetzt, fachlich kompetent mit Menschen mit Handicaps umzugehen.
ALTER & PFLEGE			
39.	Vereinsamung von alten Menschen mit Behinderungen entgegen wirken	Der Rhein-Kreis Neuss wird in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kirchengemeinden, der Altenheime und der Wohlfahrtsverbände konzeptionell überlegen, wie der Vereinsamung alter Menschen mit Behinderungen entgegen gewirkt werden kann.	
40.	Start einer Initiative	Die Betreuungsstelle soll eine Initiative starten, um mit ihrer Hilfe die Kenntnis von Information über die gesetzliche Betreuungen, Vollmachten und Patientenverfügungen stärker zu verbreiten und	• Die Tätigkeit der Betreuungsstelle insgesamt ist eine Aufgabe, die Inklusion fördert. • Veranstaltungen zur Information zum Thema Betreuung / Vorsorgevollmachten wurden

		ehrenamtliche Betreuer und Helfer beraten und unterstützen	den durchgeführt; Pressemitteilungen, Vorträge und Information in verschiedenen politischen Ausschüssen über die Tätigkeit der Betreuungsstelle.
--	--	--	--

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			• Insbesondere wurde auf das Verständnis von rechtlicher Betreuung, die primär auf Unterstützung zur Verwirklichung der Selbstbestimmung gerichtet ist, hingewiesen. • Die Tätigkeit der Betreuung und Vollmacht setzt die Fähigkeit voraus, eine andere Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten zu unterstützen. Es muss d. h. Wert auf die Eignung zum Unterstützer gelegt werden. • Das Unterstützungsprinzip innerhalb der Betreuung / Vorsorgevollmachten wird hier hervorgehoben und auf deren Einhaltung von allen Akteuren des Betreuungswesens zwingend geachtet. • Unterstützung und Repräsentation des Willens ist eine zentrale Aufgabe von Betreuern bzw. bei Vorsorgevollmachten. Die Beratung findet auf Wunsch bei den Bürgerinnen und Bürgern statt.
KOMMUNIKATION & BERATUNG			
41.	Überarbeitung der Homepage	Der Rhein-Kreis Neuss wird in seiner Homepage einen gesonderten, einfach zugänglichen Bereich einrichten, um Menschen mit Behinderungen aber auch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten der Teilhabe innerhalb des Kreisgebietes zu unterrichten	Die Presse und Öffentlichkeitsarbeit hat am 25. Januar 2016 einen kompletten neuen Internetauftritt online gestellt und diesen im Sinne der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik- Verordnung - BITV 2.0 vom 12.11.2011) umgesetzt. Dazu hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit freiwillig ihren neuen Internetauftritt auch einem entwicklungsbegleitenden BITV-Prüfverfahren zur Barrierefreiheit bei der BIK Beratungsstelle Hamburg unterzogen. Die BIK ist ein Gemeinschaftsprojekt des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V., des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und

			Beruf e.V. und der DIAS GmbH. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.
--	--	--	---

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
			Das Gesamtergebnis des BITV-Prüfverfahrens betrug sehr gute 96,25 von 100 möglichen Punkten und die Bewertung "Sehr gut zugänglich". Keine BITV-Anforderung wurde im Test nicht erfüllt. Nach Abschluss der weiteren Relaunch-Arbeiten wird ein erneuter BITV-Test der neuen Kreis-Homepage erfolgen. Zusätzlich beinhaltet die Kreis-Homepage auf jeder Seite eine Vorlesefunktion der Internetinhalte - insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen und Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
42.	Herausgabe einer Broschüre	Der Rhein Kreis Neuss wird im Nachgang zur Überarbeitung seines Internetauftrittes eine Broschüre „Rhein-Kreis Neuss barrierefrei erleben“ herausgeben. Hierin wird von der Anreise bis zur Freizeitgestaltung und Übernachtung über die Möglichkeiten informiert, den Rhein-Kreis Neuss auch als Mensch mit Behinderung zu erleben.	Der Handy-Kulturführer „Kultohr“ der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wurde seinerzeit speziell für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung erweitert. Gehörgeschädigte oder ertaubte Menschen erhalten per Auswahl einen Text über die Sehenswürdigkeit auf ihrem Handy angezeigt, Blinde und sehbehinderte Menschen erhalten den Audiobeitrag. Zusätzlich wurde in der Kreisstadt Neuss eine spezielle rollstuhlgeeignete Route entwickelt. Der Handy-Kulturführer gibt darüber hinaus auch Hinweise zur Barrierefreiheit vieler Museen und Sehenswürdigkeiten und zu erreichbaren Behinderten-Parkplätzen und –Toiletten. Der Rhein-Kreis Neuss ist für diese innovative Erweiterung auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin ausgezeichnet worden.

Nr.	Thema	Zielvorstellung	Bearbeitungsstand
43.	Beratung der Städte und Gemeinden	Der Rhein-Kreis Neuss informiert und berät die Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss auf ihren Wunsch hin bei ihren Bemühungen, eine inklusive Gesellschaft vor Ort zu schaffen. Hierzu ist im Wege der Verwaltungskooperation die vorhandenen oder neu aufgebauten bzw. erworbenen Kompetenzen des Kreises bezüglich der Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK), der Barrierefreiheit (Art. 9 UN-BRK), der Gesundheit (Art. 25 UN-BRK), des Empowerments (Art. 9 und Art. 19 UN-BRK) sowie der Sicherung eines angemessenen Lebensstandards und den sozialen Schutz (Art. 29 UN-BRK) einzubringen und den Kommunen zur Verfügung zu stellen.	
44.	Fortbildung	Der Rhein-Kreis Neuss wird gebeten Fortbildungen zum Thema Inklusion und dem Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern in den Ämtern - nicht nur für Fachkräfte – durchzuführen.	Die Personalverwaltung bietet ab dem Jahr 2016 Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rhein-Kreises Neuss zum Umgang mit behinderten Bürgerinnen und Bürgern an. Entsprechende Haushaltsmittel sind vorhanden.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1378/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Antrag des Partnerschaftskomitees Rommerskirchen/Mouilleron le Captif e.V. auf Bezuschussung einer deutsch-französischen Jugendbegegnung 2016 in Mouilleron le Captif****Sachverhalt:**

Seit 2004 finden im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Gemeinde Rommerskirchen und der französischen Kommune Mouilleron le Captif, Begegnungen junger Menschen während der Sommerferien statt. Das Veranstaltungsland wechselt dabei paritätisch zwischen den Partnerkommunen. Im Jahr 2015 fungierte die Gemeinde Rommerskirchen als Gastgeber. Dieses Jahr findet der Gegenbesuch in Mouilleron le Captif statt.

Verantwortlich für die Organisation und Durchführung ist das Partnerschaftskomitee e.V.; die Vorbereitungsarbeiten wie auch die Betreuung der Jugendlichen werden ehrenamtlich geleistet.

Die diesjährige Begegnung ist geplant vom 09.07. bis 17.07.2016. Das Programm beinhaltet sowohl einen mehrtägigen Aufenthalt in den Familien der Teilnehmer aus Mouilleron le Captif wie auch ein intensives gemeinsames Gruppenerleben in einem Jugendcamp am Meer. Teilnehmen werden jeweils 15 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren und jeweils 3 Betreuer/innen.

Im Finanzierungsplan zum Antrag vom 19.04.2016 für die Begegnung 09. bis 17.07.2016 sind Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 7.600,00 € ausgewiesen. Diese entstehen im Wesentlichen für Fahrtkosten, Versicherungen und Betreuerentschädigungen. Das Partnerschaftskomitee hat beim deutsch-französischen Jugendwerk einen Zuschuss von 900,00 € beantragt und bei der Gemeinde Rommerskirchen einen Zuschuss von 500,00 €. Weiterhin kann der Antragsteller über Teilnehmer- bzw. Elternbeiträge der Jugendlichen aus der Gemeinde Rommerskirchen sowie über Eigenmittel in Höhe von ca. 5.300,00 € verfügen. Mit Schreiben vom 19.04.2016 hat das Partnerschaftskomitee e.V. einen Zuschuss zu den Restkosten in Höhe von 900,00 € gemäß Position 6.2.8 des Kreisjugendförderplanes beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Das Partnerschaftskomitee Rommerskirchen/Mouilleron le Captif e.V. erhält gem. Position 6.2.8 des Jugendförderplanes zu den Kosten in Höhe von 7.600,00 € für die Durchführung einer deutsch-französischen Jugendbegegnung im Zeitraum 09. bis 17.07.2016 einen Zuschuss aus Mitteln der Jugendamtsumlage von bis zu 900,00 €, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2016.

Voraussetzung ist die Teilnahme von jeweils 15 Jugendlichen (ges. 30 TN) und jeweils 3 Betreuer/innen für die Dauer von 9 Tagen.

Die Mittel stehen beim PSP Element Jugendarbeit, Kostenart SAP 53180270, zur Verfügung.

Anlagen:

JHA 16.6.2016 Anlage internat. Juge.begeg.



Partnerschaftskomitee
Rommerskirchen –
Mouilleron le Captif e.V.



Jugendamt Rhein-Kreis Neuss
z. Hd. Frau Petra Fliegen
Am Kirmsichhof 2

41325 Korschenbroich

19.4.2016

**Antrag auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung gemäß
Position 6.2.8 des Jugendförderplanes
hier: Ihr Schreiben vom 31.03.2016**

Sehr geehrte Frau Fliegen,

mit der Anlage sende ich Ihnen die geforderten Unterlagen zu der geplanten
deutsch-französischen Jugendbegegnung Rommerskirchen – Mouilleron le Captif
vom 9.7. – bis zum 17.7.2016 (einschließlich An- und Abreisetag) zu:

1. Einladung
2. Detaillierte Programmbeschreibung
3. Finanzierungsplan
4. Vorläufige Teilnehmerliste

Die Teilnehmerliste weist 17 Anmeldungen aus. Nach der Reihenfolge des Eingangs
werden die ersten 15 Anmeldungen berücksichtigt. Die weiteren Anmeldungen ha-
ben den Status der Nachrücker. Während wir in der Vergangenheit oft Mühe hatten,
eine ausreichende Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erreichen, dürfen
wir uns in diesem Jahr einer regen Nachfrage erfreuen. Das wollen wir im Sinne der
deutsch-französischen Freundschaft festigen.

Rommerskirchen hat kein eigene weiterführende Schule bzw. kein Gymnasium. Un-
sere Schülerinnen und Schüler besuchen überwiegend die weiterführenden Schulen
in Dormagen und Grevenbroich. Sie lernen dort mit Mitschülerinnen und Mitschülern
aus den Nachbarstädten.

Vorsitzender: Michael Willmann Veilchenweg 8 41569 Rommerskirchen ☎ 02183 / 413 730 m.willmann.es@gmail.com	stellv. Vorsitzende: Karin Turowski Ueckinghovener Str. 12 41569 Rommerskirchen ☎ 02183 / 7129 kturo@t-online.de	Schriftführer: Gabriele Paulus Ulmenweg 11 41569 Rommerskirchen ☎ 02183 / 81380 gabi.paulus@online.de	Kassiererin: Marianne Ramakers Widdeshovener Str. 97 41569 Rommerskirchen ☎ 02183 / 5441 marianne.ramakers@gmx.de	stellv. Kassiererin: Hildegard Haas Römerstr. 48 b 41569 Rommerskirchen ☎ 02183 / 6712	Beisitzer: Dechant Msgr. F.J. Freericks ☎ 02183 / 319 Nicole Musiol ☎ 02183 / 7064 Albert Glöckner ☎ 02183 / 5702 Ursula Loux-Schorsch ☎ 02183 / 290
--	---	--	---	---	---

Bankverbindung: VR Bank eG Dormagen - IBAN: DE19 3056 0548 4609 3700 20 - BIC: GENODE33NLD

Eine Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers aus Rommerskirchen führt in machen Fällen dazu, dass gewünscht wird, dass die Schulfreundin bzw. der Schulfreund mitfahren darf. In der Vergangenheit hat das Kreisjugendamt die besondere Schulsituation der Gemeinde Rommerskirchen aufgenommen und für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Heuer haben wir vier Teilnehmerinnen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes wohnen: 2 x Dormagen, 1 x Grevenbroich, 1 x Bergheim. Die Schülerinnen aus Dormagen und Bergheim besuchen wie unsere Schülerinnen das auch vom Rhein-Kreis Neuss geförderte Norbert-Gymnasium Knechtsteden.

Ich möchte auch in diesem Jahr das Kreisjugendamt bitten, für diese Fälle eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Albert Glöckner
Mitglied des Vorstandes des Partnerschaftskomitees
Bürgermeister a.D.

**Finanzierungsplan deutsch-französische
Jugendbegegnung Rommerskirchen - Mouilleron le Captif vom 9.7. – 17.7.16**

Voraussichtlich entstehende Gesamtkosten (Ausgaben)		
Fahrtkosten (Bus) Vertrag Gilbach-Reisen, Küttelwesch, Mühlenweg 1, 41569 Rommerskirchen; 5.700 € zuzüglich Steuern, Abgaben und Gebühren, die auf französischen Straßen erhoben werden, gem. Nachweis		6.300,00 €
Unterbringung, Verpflegung		0,00 €
Programm		0,00 €
Betreuerentschädigung (3 x 200 €)		600,00 €
Sonstiges: Versicherungen Bernhard Reiseversicherungsmakler GmbH, Reiseversicherung für Gruppen, Schüler- und Jugendreisen, Veranstalterhaftpflichtversicherung: Krankenversicherung, Haftpflicht-, Unfall-, Reisegepäck- und Rechtsschutzversicherung 0,77 € je Tag und Person = 9 Tg. X 0,77 € X 18 Pers.	124,74 €	
Sonstiges: Plakate, Flyer Beschriftungen & Werbedrucke Abts, Bergheimer Str. 61, 41569 Rommerskirchen	127,93 €	
Sonstiges: Kostenbeteiligungen Jugendleiterseminar, Jugendleiter-Card, Zertifikat Rettungsschwimmer	180,00 €	
Sonstiges: Verschiedenes und Unvorhergesehenes	267,33 €	700,00 €
Gesamtausgaben		7.600,00 €

Die voraussichtlich entstehenden Gesamtkosten (Ausgaben) werden wie folgt finanziert:

Teilnehmergebühren 15 Teilnehmerbeiträge a' 200 €	3.000,00 €
Zuschuss Jugendförderplan Jugendförderplan Rhein-Kreis-Neuss zu erwarten	900,00 €
Landes-, Bundes-, EG-Zuschüsse Fahrtkostenbeteiligung D-F Jugendwerk aus Frankreich zu erwarten	900,00 €
Andere öffentliche Mittel Gemeinde Rommerskirchen (Anfrage gestellt, Zusage mündlich, Auszahlung nach Vorlage der letztgültigen Teilnehmerliste)	500,00 €
Eigenmittel des Trägers (einschließlich Spenden und Sponsoringbeiträge) Partnerschaftskomitee Rommerskirchen – Mouilleron le Captif e.V	2.300,00 €
Summe insgesamt	7.600,00 €



Le 14 avril 2016

Monsieur Michaël WILLMANN
Président du Comité Partenaire de
Jumelage
ROMMERSKIRCHEN
ALLEMAGNE

Dossier suivi par Eddy VOYER – 02 51 31 10 50
Objet : Invitation séjour jeunes

Monsieur le Président,

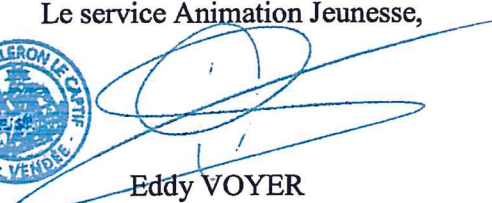
Par ce courrier, nous avons le plaisir de vous inviter cet été pour le séjour d'échanges entre les jeunes de nos deux communes.

Ce séjour aura lieu du samedi 9 au dimanche 17 juillet 2016. La délégation allemande sera accueillie par celle française durant les weekends. Un camp dans un centre de vacances à Saint Hilaire de Riez aura lieu la semaine pour tout le groupe.

Comptant poursuivre l'amitié entre nos deux communes, je vous prie d'agréer, Monsieur le Président, l'expression de mes salutations distinguées.

Le service Animation Jeunesse,




Eddy VOYER

Hôtel de Ville

8, rue de la Gillonnière
85000 Mouilleron-le-Captif

Tél. : 02 51 31 10 50 - Fax : 02 51 38 05 44
E-mail : contact@mairie-mouilleronlecaptif.fr
www.mairie-mouilleronlecaptif.fr

Séjour Echange Allemagne

Du 09 au 17 Juillet 2016

	Samedi 09 Juillet	Dimanche 10	Lundi 11	Mardi 12	Mercredi 13
Matinée			9h30 Départ pour le camp	Mini Golf	Journée à Nantes
Repas midi		Famille	Centre de vacances	Centre de vacances	Pique-nique
Après-midi	18h Arrivée des allemands		Jeux de connaissance	Grands jeux extérieurs	Journée à Nantes
	Réception au restaurant scolaire		Balade / Plage		
Repas soir	Famille	Famille	Centre de vacances	Centre de vacances	Centre de vacances
Soirée			Veillée plage	Bowling	Veillée

Jeudi 14	Vendredi 15	Samedi 16	Dimanche 17
Atlantic Toboggan	Rangement		Retour en Allemagne
Pique-nique	Centre de vacances	Famille	Prévoir pique-nique
Atlantic Toboggan	Jeux sur la plage	Ouverture du MAJIC 14h30 - 18h00	
	18h Retour à Mouilleron		
Centre de vacances	Famille	19h Plancha au MAJIC	
Fête foraine	Retour dans les familles	Soirée Dancefloor MAJIC Fin de la soirée : minuit	

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1379/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 6.2**Antrag der Gemeinde Jüchen auf Bezuschussung der Kosten für den Umbau im Jugendcafé b@mm, Peter-Bamm-Halle in Jüchen-Hochneukirch mit gleichzeitigem Trägerwechsel****Sachverhalt:**

Die Ev. Kirchengemeinde Otzenrath-Hochneukirch kündigte mit Schreiben vom 23.12.2015 den Vertrag zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (gem. Ziffer 6.2.10.2 des Kreisjugendförderplanes) im gegenseitigen Einvernehmen zum nächst möglichen Termin. Zum 01.02.2016 erfolgte eine Übernahme des Jugendcafés b@mm durch hoch3 Klassenfahrten und Gruppenprogramme gUG. Das Jugendcafé b@mm befindet sich in der Peter-Bamm-Halle. Eigentümer ist die Gemeinde Jüchen.

Durch den Wechsel der Trägerschaft waren Umbaumaßnahmen nötig. Es musste ein Büroraum für den hauptamtlichen Sozialarbeiter errichtet werden.

Die Gesamtkosten sind von der Gemeinde Jüchen mit 5.667,20 € berechnet worden. Die Gemeinde Jüchen beantragt mit Schreiben vom 13.04.2016 einen Zuschuss in Höhe von 2.833,60 €. Nach den Richtlinien des Kreisjugendförderplanes, Position 6.2.10.1, kann dieser Zuschuss gewährt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Jüchen erhält gemäß Position 6.2.10.1 des Jugendförderplanes zu den anererkennungsfähigen Kosten in Höhe von 5.667,20 € für die Maßnahmen zum Umbau einen Zuschuss aus Mitteln der Jugendamtsumlage von 2.833,60 €, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes 2016.

Die Mittel stehen beim PSP Element Jugendarbeit, Kostenart SAP 53180340, zur Verfügung.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/1380/XVI/2016

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 6.3

Präsentation der „Mobilen Kinder- und Jugendarbeit“, des Kreisjugendamtes

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 wurde ein neuer Spielbus angeschafft und umfangreich umgebaut. Zum Beginn der diesjährigen Spielbussaison wurde die Außengestaltung des Spielbusses durch 2 Künstler gemeinsam mit den jungen Besuchern vorgenommen. Zwei Wochen lang griffen die Kinder zu Pinsel und Farbe. Ihre Ideen sind mit in die Gestaltung eingeflossen. Im letzten Jahr wurde ein Malwettbewerb zum Thema Spielbusgestaltung durchgeführt.

Das Kreisjugendamt wird in der Sitzung die „Mobile Kinder- und Jugendarbeit“ kurz erläutern.

Die Fahrzeuge (Spielbus, Medienbus „Fuchs“ und Rollender Jugendtreff) sind im Rahmen der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses zu besichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.